

GESCHÄFTSBERICHT  
FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AG

20  
20

# Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft im Überblick

		2020	2019	2018	2017	2016
<b>WIRTSCHAFTLICHE ECKDATEN</b>						
Anschlusswert	MW	288,4	284,8	282,6	277,7	273,4
Wärmeerzeugung	GWh	260,7	257,6	237,3	239,4	248,7
Wärmebezug	GWh	199,3	201,0	226,8	234,3	217,2
Wärmeabsatz	GWh	423,0	419,7	424,5	435,3	425,2
Übergabestationen	Anzahl	1.380	1.350	1.323	1.287	1.247
Leitungsnetz	km	115,0	113,0	109,0	106,1	102,0
Stromerzeugung	GWh	66,9	59,1	65,9	68,6	65,5
Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)	Anzahl	48	45	44	42	41
<b>JAHRESABSCHLUSS</b>						
Eigenkapital (ohne Bilanzgewinn)	T€	52.029	49.128	46.186	43.673	40.069
Investitionen	T€	6.202	5.657	6.402	4.461	3.897
Bilanzsumme	T€	75.120	69.950	65.903	61.085	56.908
Umsatzerlöse	T€	37.056	37.419	37.581	36.675	34.964
Operatives Ergebnis (EBIT)	T€	10.124	9.546	8.940	10.483	9.797
Jahresüberschuss	T€	7.041	6.623	6.193	7.283	6.781
Bilanzgewinn	T€	4.140	3.680	3.680	3.680	3.680
Cashflow nach DVFA/SG <sup>1)</sup>	T€	10.704	9.730	9.451	11.438	11.506
<b>KENNZAHLEN</b>						
Umsatzrendite <sup>2)</sup>	%	27,3	25,5	23,8	28,6	27,9
Eigenkapitalrendite <sup>3)</sup>	%	19,5	19,4	19,4	24,0	24,4
Cashflow je Aktie (DVFA/SG)	€	4,65	4,23	4,11	4,97	5,00
DVFA/SG-Netto-Ergebnis je Aktie	€	3,06	2,88	2,69	3,16	3,01
<b>AKTIE</b>						
Kursentwicklung <sup>4)</sup>	€/Stck.	47,40	45,00	41,60	43,70	38,41
Marktkapitalisierung <sup>4)</sup>	T€	109.020	103.500	95.680	100.510	88.343
Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) <sup>5)</sup>		15,5	15,6	15,5	13,8	12,8
Dividende je Aktie	€	1,80 <sup>6)</sup>	1,60	1,60	1,60	1,60

<sup>1)</sup> Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung/Schmalenbach-Gesellschaft

<sup>2)</sup> Jahresüberschuss vor Steuern im Verhältnis zu den Umsatzerlösen

<sup>3)</sup> Jahresüberschuss vor Steuern im Verhältnis zum Eigenkapital (ohne die zur Ausschüttung vorgesehene Dividende)

<sup>4)</sup> zum 31.12. des Jahres

<sup>5)</sup> Aktienkurs zum 31.12. zu DVFA/SG-Netto-Ergebnis je Aktie

<sup>6)</sup> Dividendenvorschlag

GESCHÄFTSBERICHT  
FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AG

**20**  
**20**

---

# Geschäftsbericht der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis  
31. Dezember 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

I		
Mitglieder des Aufsichtsrats	05	
II		
Vorstand	05	
III		
Bericht des Aufsichtsrats	06	
IV		
Lagebericht	10	Grundlagen des Unternehmens
	11	Wirtschaftsbericht
	12	Geschäftsverlauf
		Ertragslage
	21	Prognosebericht
	26	Vergütungssystem für Organe der Gesellschaft
	28	Verträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft
	28	Angaben gemäß § 289a Handelsgesetzbuch
	28	Erklärung gemäß § 289f Abs. 1 Handelsgesetzbuch
	29	Erklärung gemäß § 312 Abs. 3 Aktiengesetz
	29	Gewinnverwendungsvorschlag 2020
V		
Bilanz zum 31. Dezember 2020	30	
VI		
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	32	
VII		
Kapitalflussrechnung	33	
VIII		
Entwicklung des Eigenkapitals	34	

## IX

### Anhang

35	Allgemeine Erläuterungen
36	Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz
36	Aktivseite   Anlagevermögen
39	Umlaufvermögen
40	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
40	Passivseite   Eigenkapital
40	Empfangene Baukostenzuschüsse
41	Rückstellungen
42	Verbindlichkeiten
43	Passive latente Steuern
44	Angaben zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45	Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung
45	Nachtragsbericht
46	Organe der Gesellschaft
47	Sonstige Angaben

## X

### Bilanzzeit

51	Versicherung des Vorstands (Bilanzzeit) gemäß § 264 Abs. 2 Satz 3 Handelsgesetzbuch sowie § 289 Abs. 1 Satz 5 Handelsgesetzbuch
----	---

## XI

### Bestätigungsvermerk

52

## XII

### Erläuternder Bericht des Vorstands

#### zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 Handelsgesetzbuch

59

## XIII

### Erklärung zur Unternehmensführung und Bericht zur Corporate Governance durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

61	Unternehmensführung
62	Corporate Governance

### Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft im Überblick

U1

### Versorgungsgebiet

#### der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

U2



# I Mitglieder des Aufsichtsrats

# II Vorstand

**Dr. Tanja Wielgoß**

- Vorsitzende -

Vorsitzende des Vorstands

der Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin

**Alf Geßner**

**Dr. Frank Rodloff**

- stellvertretender Vorsitzender -

Rechtsanwalt und Notar

**Stefan Preidt**

Leiter des Bereichs Vertrieb Berlin

der Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin

**Uwe Scharnweber**

Leiter des Bereichs Fernwärmesystem

der Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin

Mitglied der Geschäftsführung

der Vattenfall Europe New Energy GmbH, Berlin

**Robert Tomasko**, Arbeitnehmervertreter

Abteilungsleiter Erzeugung

der Fernheizwerk Neukölln AG, Berlin

**Ronny Wieland**, Arbeitnehmervertreter

Teamleiter Fernwärmebetrieb

der Fernheizwerk Neukölln AG, Berlin

---

## III Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat informiert im Folgenden über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Berichtsjahr und über die durch ihn wahrgenommenen Aufgaben.

In 2020 hat sich der Aufsichtsrat mit der Lage und den zukünftigen Aussichten des Unternehmens sowie den ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben befasst. Dabei hat der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig über relevante Fragen der Planung und Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage – auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – und des Risikomanagements sowie der Compliance informiert.

In fünf Sitzungen – davon coronabedingt drei Sitzungen als virtuelle Konferenzen – sowie durch regelmäßige, zeitnahe und umfassende, den Vorgaben von § 90 Aktiengesetz (AktG) entsprechende schriftliche und mündliche Berichte des Vorstands hat sich der Aufsichtsrat während des Geschäftsjahres von der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugt. An den fünf Sitzungen des Jahres 2020 haben jeweils alle Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen.

Die Aufsichtsratsvorsitzende hat zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt gehalten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

Die dem Aufsichtsrat vom Vorstand vorgelegten Quartalsberichte und Ergebnisprognosen, mit denen insbesondere über die Entwicklung und Lage der Gesellschaft sowie über alle wesentlichen Ereignisse, Risiken und Geschäftsführungsmaßnahmen berichtet wurde, sind in den Aufsichtsratssitzungen eingehend erörtert worden. Über alle Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, wurde in den Aufsichtsratssitzungen vor entsprechender Beschlussfassung ausführlich beraten. Soweit Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterlagen, hat der Vorstand die Zustimmung des

Aufsichtsrats eingeholt. Art und Umfang der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat sowie auch die Erörterung weitergehender Fragen haben dem Aufsichtsrat keinen Anlass gegeben, die Bücher und Schriften der Gesellschaft gemäß § 111 Abs. 2 AktG einzusehen und zu prüfen.

Auf der Grundlage der in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegten Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, hat der Aufsichtsrat auch die Einhaltung der aktienrechtlichen Bestimmungen der §§ 111a ff. AktG für Geschäfte mit nahestehenden Personen überwacht. Geschäfte mit nahestehenden Personen i. S. v. § 111a AktG sind im Geschäftsjahr 2020 nicht getätigt worden.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen i.S.d. Empfehlung D.12 des Deutschen Corporate Governance Kodex haben sich im Geschäftsjahr 2020 bei Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht als erforderlich erwiesen.

Der Aufsichtsrat hat, soweit zweckmäßig, regelmäßig auch ohne den Vorstand getagt.

Der Aufsichtsrat ist von der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr ebenso überzeugt, wie von dem Umstand, dass die durch den Vorstand installierten Risikomanagement- und Überwachungssysteme geeignete Maßnahmen darstellen, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Insoweit hat der Aufsichtsrat keinen Anlass für Beanstandungen gesehen.

Schließlich hat der Aufsichtsrat auch die Wahrung der eigenen Compliance überwacht.



## Schwerpunkte des Berichtsjahres

Im Geschäftsjahr 2020 hat sich der Aufsichtsrat ausführlich mit den wesentlichen Geschäftsvorgängen befasst. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der energie- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen bezogen sich die Beratungen und Beschlüsse insbesondere auf die wirtschaftliche Entwicklung in 2020, auf die Wirtschaftsplanung 2021 und auf Investitionen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens.

Weitere Schwerpunkte der Aufsichtsratsstätigkeit waren die Teilnahme der Gesellschaft am Ausschreibungsverfahren für KWK-Anlagen gemäß KWKG i.V.m. KWKAusV, die Sicherstellung einer kosteneffizienten Brennstoffversorgung sowie die Behandlung von vertrieblichen Aktivitäten zur Gewinnung neuer Kunden.

In seiner Sitzung am 19. März 2020 hat sich der Aufsichtsrat mit der vom Vorstand vorgelegten Erklärung zur Unternehmensführung und dem Bericht zur Corporate Governance sowie dem darin enthaltenen «Diversity-Bericht» zustimmend befasst.

In derselben Sitzung hat der Aufsichtsrat die vom Vorstand vorgestellte Strategie 2025 mit den darin beschriebenen Maßnahmen zum Kohleausstieg, zur Einhaltung der Umweltkennziffern und zum Erhalt der Versorgungssicherheit kritisch geprüft und den Vorschlägen nach ausführlicher Diskussion grundsätzlich zugestimmt.

Ebenfalls in der Sitzung am 19. März 2020 hat der Aufsichtsrat das Angebot der Firma des früheren Vorstands, Herrn Rheinfeld, über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Strategie 2025 geprüft und nach eingehender Diskussion die Annahme des Angebots beschlossen.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 19. März 2020 eingehend über die Teilnahme von FHW am Ausschreibungsverfahren zur Erlangung einer KWK-Vergütung nach dem KWKG zustimmend beraten.

Ebenfalls in der Sitzung vom 19. März 2020 hat sich der Aufsichtsrat eingehend mit der Neufassung des § 15 Abs. 2 Satz 1 der Satzung beschäftigt. Die Neufassung betrifft den Nachweis des Aktienbesitzes der Aktionäre und war in Folge des aufgrund von ARUG II geänderten § 67c Abs. 3 AktG notwendig geworden.

In der außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats am 16. April 2020 hat sich der Aufsichtsrat eingehend mit dem Inhalt und den Folgen des am 28. März 2020 in Kraft getretenen «Covid-19-Pandemie-Gesetz» beschäftigt und nach ausführlicher Beratung die Auszahlung eines Abschlags auf die Dividende für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft im ersten Quartal 2020 war ein wesentlicher Punkt der Aufsichtsratssitzung am 18. Juni 2020.

In der Sitzung am 24. September 2020 beschäftigte sich der Aufsichtsrat intensiv mit der vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2021; diese wurde nach eingehender Prüfung und Beratung in der Aufsichtsratssitzung genehmigt. Der Wirtschaftsplan für 2021 enthält neu genehmigte Investitionen in Höhe von rund 7,2 Mio. € für Ersatzinvestitionen und Erweiterungen im Erzeugungspark sowie 3,9 Mio. € für Netzerweiterungen, Verdichtungsmaßnahmen sowie sonstige Investitionen. Die mittelfristige Unternehmensplanung 2021 bis 2023 wurde in der gleichen Sitzung ausführlich besprochen und zur Kenntnis genommen.

Die Wärmeproduktion des FHW beruht auf dem Einsatz der Brennstoffe Erdgas, Steinkohle, Holzpellets, Biomethan und Heizöl.

In der Sitzung am 24. September 2020 wurde nach eingehender Diskussion und Prüfung der Angemessenheit der Preise dem Abschluss von drei Lieferverträgen für Holzpellets sowie einem Liefervertrag für Kohle zugestimmt.

---

In seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat der Veröffentlichung der vom Vorstand vorgelegten Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex zugestimmt.

Ebenfalls in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat nach eingehender Beratung die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung vom 10. Dezember 2020 war die Beratung des Aufsichtsrats zum Stand und den nächsten Schritten für den bis 2025 geplanten Kohleausstieg von FHW.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat auch im Geschäftsjahr 2020 keine Ausschüsse gebildet.

Im Berichtszeitraum sind Interessenkonflikte im Aufsichtsrat nicht aufgetreten.

### Deutscher Corporate Governance Kodex

Auch für das Geschäftsjahr 2020 hat die Gesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einigen Ausnahmen anerkannt und dazu haben Aufsichtsrat und Vorstand in enger Zusammenarbeit eine gemeinsame Entsprechenserklärung verfasst, in der sie die aufgrund der Größe der Gesellschaft sachgerechten Abweichungen formuliert und begründet haben. Die gemeinsame Erklärung wurde in der Sitzung am 10. Dezember 2020 erörtert, vereinbart und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Des Weiteren verweist der Aufsichtsrat auf den Inhalt des gemeinsam mit dem Vorstand erstellten und veröffentlichten Berichts zur Unternehmensführung und zur Corporate Governance.

### Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht sind von der als Abschlussprüfer gewählten Ernst & Young GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Bilanzsitzung am 25. März 2021, an der die verantwortlichen Abschlussprüfer persönlich teilnahmen, von dem Ergebnis der Prüfung zustimmend Kenntnis genommen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat selbst vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses, des Berichts zur Lage des Unternehmens sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung sind Einwendungen nicht zu erheben.

Der Aufsichtsrat billigt den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, der damit festgestellt ist und schließt sich dem Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns an.

Der vom Vorstand gemäß § 312 AktG über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellte Bericht schließt mit der Erklärung:

«Die Fernheizwerk Neukölln AG erhielt nach den Umständen, die dem Vorstand zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, bei jedem aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung. Berichtspflichtige Maßnahmen wurden weder getroffen noch unterlassen.»

Der Abschlussprüfer hat den Abhängigkeitsbericht mit dem Ergebnis geprüft, dass Einwendungen gegen die Richtigkeit der in dem Bericht enthaltenen Angaben nicht zu erheben sind und der Bericht den Vorschriften des § 312 AktG und den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entspricht.

Der Abschlussprüfer hat den Bericht mit dem folgenden Bestätigungsvermerk versehen:

«Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder Nachteile ausgeglichen worden sind,
3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.»

Der Aufsichtsrat hat von dem Ergebnis dieser Prüfung zustimmend Kenntnis genommen und erhebt aufgrund seiner eigenen Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gegen die im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen enthaltene Schlussklärung des Vorstands keine Einwendungen.

### Veränderungen bei den Organen der Gesellschaft

Im Jahr 2020 hat es keine personellen Wechsel im Aufsichtsrat gegeben.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in dem Geschäftsbericht 2020 gesondert in Kapitel I dargestellt, ebenso die Mandate von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien anderer Unternehmen, die im Kapitel IX des Geschäftsberichts zu finden sind.

Dem Vorstand, dem Betriebsrat sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dankt der Aufsichtsrat für die geleistete Arbeit.

Berlin, den 25. März 2021

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Tanja Wielgoß  
Vorsitzende des Aufsichtsrats

---

# IV Lagebericht 2020 der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

## GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

### Geschäftsmodell

Die Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft (FHW) ist der traditionelle Fernwärmeversorger im großstädtischen Kerngebiet des Berliner Bezirks Neukölln. Zentraler Standort, an dem sich auch die Verwaltung befindet, ist das Heizwerk Weigandufer. Das Unternehmen erzeugt und verteilt Fernwärme für die Heizung und Warmwasserbereitung in einem Stadtgebiet mit circa 200.000 Einwohnern, einer kompletten öffentlichen Infrastruktur, drei großen Geschäftsstraßen und einem Industrie- und Gewerbegebiet mit einer Fläche von ca. 280 ha. FHW versorgt seine Kunden über ein Leitungsnetz mit einer Trassenlänge von rd. 115 km und rd. 1.380 Wärmeübergabestationen.

Die Wärmeerzeugung erfolgt am Standort Weigandufer durch sieben Großkesselanlagen und acht Blockheizkraftwerke (BHKW). Insgesamt ist am Standort Weigandufer damit eine Feuerungswärmeleistung von rd. 216 MW installiert. Eingesetzt werden die Brennstoffe Erdgas, Holzpellets, Steinkohle, Biomethan und Heizöl. Zudem erfolgt am Standort Kiehlufer eine Wärmeeinkopplung aus dem Fernwärmeverbundnetz Mitte der Vattenfall Wärme Berlin AG (im Folgenden «Vattenfall») mit einer vertraglich gesicherten Bezugsleistung von 40 MW.

Unsere Anlagen versorgen zu rd. 85 % die Wohnungswirtschaft und zu rd. 9 % öffentliche Einrichtungen sowie zu rd. 6 % angeschlossene Gewerbeobjekte mit Fernwärme.

Der bei der Wärmeerzeugung in den BHKW anfallende Strom wird nahezu ausschließlich in das Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeist und führt somit zu zusätzlichen Erträgen.

### Steuerungssystem

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt grundsätzlich anhand eines umfassenden internen Berichtswesens, in dem die Planungen und Jahresziele monatlich den Ist-Zahlen gegenübergestellt werden.

Ergänzend zu den regelmäßigen Informationen der Geschäftsbereiche sind die Abweichungsanalysen und Bewertungen wesentliche Entscheidungskriterien der Geschäftsleitung.

Zur Steuerung werden unter anderem operative Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wie Umsatzerlöse, Rohertrag, Kosten, EBIT (operatives Geschäftsergebnis) und der Jahresüberschuss sowie Kennzahlen wie die Liquidität, Eigenkapital und das Investitionsvolumen aus der Bilanz verwendet. Zudem werden zusätzliche Steuerungsgrößen wie die Umsatz-, Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite aus der GuV und der Bilanz abgeleitet.

Als wichtige nichtfinanzbezogene Steuerungsgrößen werden der Primärenergiefaktor (PE-Faktor) unserer Fernwärme, der mit Kraftwärmekopplungsanlagen erzeugte Anteil am gesamten Wärmeabsatz (KWK-Anteil), der Anteil der mittels regenerativer Energien erzeugten Wärme, der spezifische CO<sub>2</sub>-Wert der Fernwärme sowie die Anschlusswertentwicklung genutzt.

Der PE-Faktor beschreibt die eingesetzten Primärenergieträger bezogen auf den Wärmeabsatz und dient zur Bewertung unterschiedlicher Erzeugungsformen. Er ist eine wichtige Kenngröße für Bestandskunden bzw. potentielle Neukunden des FHW. Er gibt Aufschluss darüber, wie umweltschonend und effizient die produzierte Wärme ist. Der PE-Faktor berücksichtigt die Energieverluste bei der Gewinnung eines Energieträgers, dessen Umwandlung und der Verteilung. Es gilt, je niedriger der Primärenergiefaktor für die Wärmeversorgung eines Gebäudes, desto geringer die Anforderungen an die erforderliche Energieeffizienz eines geplanten oder zu sanierenden Gebäudes. In diesem Zusammenhang ergeben sich für unsere Kunden u. U. investive Einsparpotenziale hinsichtlich der Erfüllung von Förderkriterien und damit Sicherung von Fördermitteln. Die Zielgröße für den PE-Faktor hat FHW mit  $\leq 0,7$

als Mindestanforderung in Anlehnung an den Branchenstandard gesetzt. Die Berechnung des PE-Faktors folgt den Vorgaben des AGFW-Regelwerks AGFW FW 309-1 und den darin beschriebenen PE-Faktoren für die von uns eingesetzten Brennstoffe.

Der KWK-Anteil und Anteil der Wärmeerzeugung mittels regenerativer Energien sind weitere wichtige Voraussetzungen, um die Maßgaben der Förderung des Ausbaus unseres Fernwärmenetzes zu erfüllen. Gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird eine Netzausbauförderung gewährt, wenn die Wärmeeinspeisung im Endausbau mindestens zu 50 % aus einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen sowie aus erneuerbaren Energien resultiert. Die Fördervoraussetzungen nach dem KWKG werden kontinuierlich angepasst, überarbeitet und novelliert. Der Wettbewerb um Fördergelder wird sukzessive verschärft, wodurch sich die Förderwahrscheinlichkeit und -höhe verringern können.

Für die Steuerung der Vertriebsaktivitäten werden zunächst Potenzialanalysen für die Erschließung neuer Anschlussgebiete und entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellt. Neue Wärmekunden werden nur angeschlossen, sofern die vorgegebenen Kriterien für die Wirtschaftlichkeit erreicht werden.

## WIRTSCHAFTSBERICHT

### Corona-Pandemie

In 2020 schränkte das SARS-CoV-2-Virus das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Deutschland und der Welt deutlich ein und stellte viele Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Trotz der zum Teil erheblichen Folgen für einige Branchen können wir als Fernwärmeversorger keine Auswirkungen auf den Absatz von Fernwärme erkennen.

Als systemrelevantes Unternehmen stehen für uns der Gesundheits- und Arbeitsschutz unserer Mitarbeiter, die Versorgungssicherheit unserer Kunden und die zuverlässige Fortführung unserer Geschäftsprozesse im Vordergrund. Die vorliegenden Pandemiepläne und die Richtlinien zu deren Umsetzung wurden fortlaufend aktualisiert und im Unternehmen kommuniziert.

Gleichzeitig führten die im Zuge des Risikomanagementsystems frühzeitig umgesetzten Präventivmaßnahmen, u. a. strikte Einschränkungen des Kraftwerkszutritts, Anpassungen im Schichtbetrieb und digitale Formen der Zusammenarbeit und Kommunikation, zu einer Minimierung der Infektionsgefahr der Mitarbeiter. Somit wurden sowohl eine sicherere Wärmeversorgung unserer Kunden als auch die Aufrechterhaltung aller betriebsnotwendigen Geschäftsprozesse gewährleistet. Darüber hinaus informierten wir unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Behörden regelmäßig über die aktuelle Situation, um gegebenenfalls zeitnah weitere Maßnahmen einleiten zu können.

### Rahmenbedingungen

Die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Fernwärme hängen maßgeblich von der Entwicklung der Primärenergiepreise, der Strompreise an der Börse und der CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreise ab.

Im Zuge der Corona-Pandemie kam es zu einem Einbruch der Weltwirtschaft, was auch in Deutschland zu einem Rückgang der Brennstoffpreise führte. Die durchschnittlichen Preise für Erdgas, Holzpellets, Steinkohle und Heizöl lagen im Berichtsjahr teils deutlich unter dem Vorjahresniveau. Die Preise für CO<sub>2</sub>-Zertifikate stabilisierten sich im Laufe des Jahres auf dem hohen Niveau des Vorjahres, legten allerdings zum Jahresende noch einmal kräftig zu.

Der durchschnittliche Strompreis an der Strombörse (EEX) verzeichnete analog zum Erdgaspreis ebenfalls einen starken Rückgang, wenn auch nicht in einem so deutlichen Maße. Dies ist insbesondere für die flexibel einsetzbaren BHKW-Anlagen bei ihrer Erzeugung und Vermarktung des erzeugten Stroms von Bedeutung.

Der Geschäftsverlauf des FHW als Wärmeversorger wird neben den Energiepreisen im Wesentlichen von der Witterung beeinflusst. Die als Referenz für den Witterungsverlauf gemessenen Heizgradwerte lagen 1,1 % unter dem Vorjahresniveau. 2020 war damit eines der wärmsten Jahre der vergangenen 30 Jahre.

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Entwicklungen stellen die Anforderungen an eine energieeffiziente und ressourcenschonende Fernwärmeerzeugung sowie an den verstärkten Einsatz regenerativer Energien unverändert eine große Herausforderung dar.

Am 14. August 2020 trat in Deutschland das so genannte Kohleausstiegsgesetz in Kraft. In diesem Gesetz wird der Ausstieg aus Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens 2038 festgelegt. Ferner wird der Umbau der Energieversorgung auf nachhaltige Energie vorangetrieben. Auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) sieht eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine damit einhergehende Minderung der Emissionen von CO<sub>2</sub> vor. Hierzu sollen u. a. bestehende zentrale Erzeugungsanlagen durch Modernisierungsmaßnahmen auf eine emissionsarme, insbesondere kohlefreie und auf erneuerbaren Energien basierende Erzeugung umgestellt werden. Für Berlin ist die Beendigung der Energieerzeugung auf Basis von Steinkohle bereits bis zum Jahr 2030 gesetzlich festgeschrieben.

FHW stellt sich diesen Herausforderungen und setzt erste Maßnahmen eines eigenen Strategieprojektes um. Ziel dieses Projektes ist der Ausstieg aus der steinkohlebasierten Energieerzeugung bereits deutlich vor 2030. Dabei ist es wichtig und notwendig, die Erzeugungsstrategie auf die gestellten Anforderungen auszurich-

ten und damit der gesellschaftspolitischen Verantwortung gerecht zu werden, aber auch den sich daraus ergebenden Förderrahmen zu nutzen. Weiterhin gilt es u. a. die in 2017 in Kraft getretene und in 2020 novellierte KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV), das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die Wärmelieferverordnung (WärmeLV) zu berücksichtigen.

## GESCHÄFTSVERLAUF

### ERTRAGSLAGE

#### Umsatz- und Auftragsentwicklung

Den größten Teil der Umsatzerlöse erzielten wir wie in der Vergangenheit im Wärmegeschäft. Im Berichtsjahr befand sich der Gesamtumsatz mit 37,1 Mio. € leicht unter dem Vorjahresniveau (37,4 Mio. €). Die um 1,2 Mio. € geringeren Wärmeerlöse konnten weitestgehend durch höhere Stromerlöse (+ 0,8 Mio. €) kompensiert werden.

Die Umsatzentwicklung der Fernwärme hängt von der Witterung, der Preis- sowie der Anschlusswertentwicklung ab. In unserer Planung sind wir von einem durchschnittlichen Witterungsverlauf bezogen auf die letzten 10 Jahre ausgegangen. Der Wärmeabsatz in unserem Fernwärmenetz lag mit 423,0 GWh weitestgehend auf dem Niveau des Vorjahres, blieb aber infolge der historisch milden Witterung hinter unseren Erwartungen zurück. Weitere 2,4 GWh Wärme wurden an Kunden geliefert, welche noch nicht an unser Wärmenetz angeschlossen sind und deren Versorgung über sogenannte Provisorien erfolgt.

Der im Wesentlichen an die Entwicklung der Brennstoffpreise gekoppelte Arbeitspreis (AP) lag in 2020 spürbar unter dem Preisniveau des Vorjahres. Ursächlich für diesen Rückgang war neben

dem gesunkenen Index für Steinkohlepreise vor allem der in 2019 einsetzende und 2020 anhaltende Rückgang des Referenzwertes für Erdgas Börsennotierungen (EGB).

	01.10.2020	01.04.2020	01.10.2019	01.04.2019
Arbeitspreis (AP) in €/MWh	35,02	38,32	41,45	46,48
Emissionspreis (EP) in €/MWh	3,43	4,05	3,18	2,61
Grundpreis in €/kW	53,49	53,49	53,03	53,03

Insgesamt lag der durchschnittliche Jahres-Verbrauchspreis (AP + EP) um 10 % unter dem Vorjahreswert.

Die Stromerlöse konnten im Gegensatz zu den Wärmeerträgen die Planwerte übertreffen, was allerdings zum Teil aus einem Einmal-effekt aus nachträglichen KWK-Erlösen für unsere KWK-Bestandsanlagen resultiert. Der Anstieg in Höhe von 0,8 Mio. € ist die Folge

einer höheren Stromeinspeisung (+ 12 %) sowie der KWK-Einspeisevergütungen für das im Berichtsjahr in Betrieb genommene 2 MWel BHKW (0,1 Mio. €). Hinzu kommt die erwähnte KWK-Bestandsförderung in Höhe von 0,3 Mio. €.

Insgesamt befand sich der Gesamtumsatz dennoch leicht unter dem von uns im Vorjahr prognostizierten Niveau.

	2020	2019
Wärmeabsatz in GWh	423,0	419,7
Stromeinspeisung in GWh	60,5	54,1
Heizgradwerte	3.433	3.470
Umsatzerlöse in T€	37.056	37.419
davon aus Stromeinspeisung in T€	4.649	3.839

Durch die Inbetriebnahme von 30 neuen Übergabestationen mit einem Anschlusswert von 5,2 MW befand sich der Anschlusswertzuwachs unterhalb unserer Planung, was im Wesentlichen auf zeitliche Verzögerungen bei Inbetriebnahmen zurückzuführen ist. Die Anschlusswertreduzierungen im Bestand beliefen sich im Geschäftsjahr 2020 auf 1,6 MW. Unterjährig gab es keine wesent-

lichen Leistungserhöhungen bei den Bestandsanlagen. Somit lag der Gesamtanschlusswert zum Bilanzstichtag bei 288,4 MW und damit um 3,6 MW über dem Vorjahreswert. Bis zum 31. Dezember 2020 konnten für das Folgejahr bereits weitere 14 Anlagen mit einem Anschlusswert von insgesamt 1,2 MW vertraglich gebunden werden.

	2020	2019
Anzahl Neuanschlüsse	30	27
Leistung Neuanschlüsse in MW	5,2	4,0
Leistungserhöhung/-minderung in MW	-1,6	-1,8
Gesamtanschlusswert in MW zum Jahresende	288,4	284,8

### Produktions- und Leistungsentwicklung

Die rechnerischen Netzverluste als Differenz aus Netzeinspeisung und Wärmeabsatz betragen 37 GWh bzw. 8,0 %.

	2020	2019
Wärmeerzeugung in GWh	260,7	257,6
davon im Heizbetrieb	181,8	188,0
davon in BHKWs	78,9	69,6
Wärmebezug in GWh	199,3	201,0
Netzeinspeisung Wärme in GWh	460,0	458,6
Stromerzeugung in GWh	66,9	59,1
davon Stromeigenbedarf in GWh	6,4	5,0

### Entwicklung des Beschaffungsmarkts

Für FHW sind die wesentlichen Einflussfaktoren des Materialaufwands der Brennstoffeinkauf und der Wärmebezug.

Die Kosten für den Erdgaseinsatz befanden sich trotz gesteigerter Einsatzmengen (+ 10 %) deutlich unterhalb des Vorjahresniveaus (- 17 %), da im Zuge der Corona-Pandemie die Marktpreise stark zurückgingen (- 24 %) und insgesamt zu geringeren Beschaffungskosten für Erdgas führten. FHW nutzt fixierte Termingeschäfte bei der Gasbeschaffung und Stromvermarktung, um den

wirtschaftlichen Betrieb der KWK-Anlagen zu optimieren und Preisrisiken zu minimieren. Die auf dem Terminmarkt erzielten Preise können von den am Spotmarkt gehandelten Preisen abweichen.

Die Kohlaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls deutlich gesunken (- 26 %), was hauptsächlich auf die geringere Einsatzmenge (- 37 %) zurückzuführen ist. Der geringere Steinkohleeinsatz wurde teilweise durch einen gesteigerten Einsatz von



Holzpellets kompensiert, was sich sowohl in der Verbrauchsmenge (+ 17 %) als auch insgesamt in den Einsatzkosten für Holzpellets (+ 12 %) widerspiegelt. Der Anteil von Holzpellets an der Wärmeerzeugung (24 %) übertraf im Berichtsjahr erstmals den Anteil der eingesetzten Steinkohle (22 %). Dies unterstreicht den Anspruch von FHW, die eigene Erzeugung kontinuierlich auf umweltfreundlichere Brennstoffe umzustellen und den Kohleausstieg stetig voranzutreiben.

Die CO<sub>2</sub>-Kosten stiegen in 2020 von 0,5 Mio. € auf 1,1 Mio. € an. Trotz der schrittweisen Umstellung der Wärmeproduktion auf eine emissionschonendere Erzeugung nimmt die Anzahl der CO<sub>2</sub>-Zertifikate, welche am Markt erworben werden müssen, jährlich zu. Das Marktumfeld ist geprägt von steigenden Zertifikatpreisen, die in Verbindung mit den höheren Zukaufsmengen zu deutlich höheren CO<sub>2</sub>-Kosten führen.

Der Bioerdgaspreis wurde für 2020 zu einem Preis fixiert, der rd. 10 % unter dem Vorjahrespreis liegt. Jedoch stiegen aufgrund eines erhöhten Einsatzes unserer Biomethan-BHKW (+ 38 %) die Kosten für den Bioerdgaseinsatz um rd. 23 %.

Der Wärmebezug ist an den Erdgasbörsenpreis gekoppelt. Der in 2020 deutlich gefallene Erdgaspreis führte zu einem Rückgang des durchschnittlichen Bezugspreises um rd. 19 %. Bei einer Bezugsmenge nahezu auf Vorjahresniveau sanken die Wärmebezugskosten insgesamt um 1,3 Mio. € bzw. rd. 20 %.

Die in Summe merklich gefallenen Materialkosten lagen deutlich unter Planniveau und führten bei nur leicht zurückgehenden Umsatzerlösen zu einem Anstieg des Rohertrags um 0,9 Mio. € auf 22,0 Mio. €.

	2020	2019
Wärmeerlöse in T€	31.921	33.106
Stromerlöse in T€	4.649	3.839
Sonstige Erlöse	486	474
<b>Umsatzerlöse in T€</b>	<b>37.056</b>	<b>37.419</b>
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in T€	9.607	9.545
Bezogene Leistungen in T€	5.471	6.793
davon Wärmebezug	5.242	6.529
<b>Materialaufwand in T€</b>	<b>15.078</b>	<b>16.338</b>
<b>Rohertrag in T€</b>	<b>21.978</b>	<b>21.081</b>

### Investitionen und Abschreibungen

Die Investitionen in das Anlagevermögen beliefen sich auf insgesamt 6,2 Mio. € und lagen damit im Geschäftsjahr 2020 rd. 10 % über denen des Vorjahres. Im Wesentlichen wurde in die Errichtung eines neuen BHKWs investiert (2,0 Mio. €), welches im Sommer 2020 in Betrieb gegangen ist. Weitere Mittel wurden für den Ausbau des Leitungsnetzes, die Montage von Übergabestationen

bei Neukunden und die Modernisierung von Anlagen bei Bestandskunden (3,9 Mio. €) sowie in die Erneuerung der IT-Struktur verwendet (0,2 Mio. €).

Die Abschreibungen befanden sich auf Vorjahresniveau.

	2020	2019
Investitionen in T€	6.202	5.657

### Personal

Die Personalaufwendungen befanden sich aufgrund von Neueinstellungen und einer Tarifierhöhung spürbar über dem Niveau des Vorjahres.

	2020	2019
Anzahl Mitarbeiter (Jahresende)	53	48
Personalaufwand in T€	4.617	4.259

### Operatives Ergebnis/Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss konnte aufgrund des im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Rohertrags um 0,4 Mio. € auf 7,0 Mio. € gesteigert werden und befindet sich über den im Rahmen der Vorjahresplanung getroffenen Annahmen. Dies resultiert vornehm-

lich aus den deutlich niedrigeren Materialaufwendungen infolge der gesunkenen Preise für Brennstoffe und den Wärmebezug.

	2020	2019
Jahresüberschuss in T€	7.041	6.623
Sonstige Steuern in T€	45	31
Ergebnis nach Steuern in T€*	7.086	6.654
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in T€	3.037	2.874
Zinsaufwendungen – Zinserträge in T€	1	18
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b>	<b>10.124</b>	<b>9.546</b>

\* in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen

	2020	2019
Umsatzrendite* in %	27,3	25,5
Eigenkapitalrendite* in %	19,5	19,4
Gesamtkapitalrendite* in %	13,5	13,6

\* bezogen auf EBIT

	2020	2019
Ertragsteuern in T€	3.037	2.874
davon latente Steuern in T€	176	215

Somit erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von 7.041 T€. Davon sollen 2.901 T€ den Gewinnrücklagen zugeführt werden, sodass ein Bilanzgewinn von 4.140 T€ verbleibt.

	2020	2019
Jahresüberschuss in T€	7.041	6.623
Einstellung in Gewinnrücklage in T€	2.901	2.943
<b>Bilanzgewinn in T€</b>	<b>4.140</b>	<b>3.680</b>

---

## Weitere wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

FHW erhielt im Juni 2020 nachträglich für die Jahre 2018 und 2019 einen positiven Bescheid über die Förderung der KWK-Bestandsanlagen in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. €. FHW berichtete darüber in einer Ad-Hoc-Meldung vom 1. Juli 2020. Im Berichtsjahr 2019 wurden Rückstellungen in Höhe von 0,9 Mio. € für eine nicht gewährte KWK-Förderung gebildet, da im Zuge einer Gesetzesänderung des KWKG die Förderfähigkeit unserer KWK-Bestandsanlagen nicht mehr hinreichend sicher war. Die in 2020 erhaltene KWK-Förderung in Höhe von 1,2 Mio. € wurde in Höhe des Rückstellungsbetrags (0,9 Mio. €) innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge ausgewiesen und in Höhe der verbleibenden 0,3 Mio. € innerhalb der Umsatzerlöse.

FHW erhielt in der Ausschreibung zur KWK-Förderung am 2. Dezember 2020 den Zuschlag für die Modernisierung einer 2 MWel KWK-Bestandsanlage. Zudem wurde in 2020 ein neues 2 MWel BHKW in Betrieb genommen.

Neben der stetigen Optimierung der Wärmeerzeugung zeigten sich im Berichtsjahr bereits erste positive Effekte der mit Modulen zur Fernauslesung modernisierten Wärmemengenzähler. FHW ist nun in der Lage, die Erzeugungsanlagen optimal auf den Wärmebedarf der Kunden auszurichten und Energieeinsparpotentiale zu generieren. Somit werden natürliche Ressourcen geschont und unnötige Emissionen vermieden. All diese Maßnahmen sind wichtige und notwendige Schritte im Rahmen unserer strategischen Ausrichtung, um mittel- bis langfristig die kohlefreie Wärmeerzeugung zu ermöglichen.

Um unsere Ziele, wie einen hohen Anteil von in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugter Fernwärme und einen nachhaltig guten Primärenergiefaktor, zu erreichen, haben wir im Geschäftsjahr 2020 die in den Vorjahren beschlossenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Wärmeerzeugung und den Einsatz von regenerativen Energien weiter umgesetzt. Im Berichtsjahr wurde der Holzeinsatz erneut deutlich gesteigert, sodass die daraus resultierende Wärmeerzeugung erstmals den Wärmeanteil aus dem Einsatz von Steinkohle übertraf. FHW ist von der Berliner Energieagentur auf Grundlage der Betriebsdaten der Jahre 2014 bis 2016 mit einem KWK-Anteil von 65,0 %, einem Anteil regenerativ erzeugter Wärme von 12,3 % und einem Primärenergiefaktor von 0,663 zertifiziert. Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit bis zum Jahr 2027 und ist auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht.

FHW hat in 2007 ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem installiert und sich nach OHSAS 18001 zertifizieren lassen. Seit 2001 ist FHW ein nach europäischer Norm (DIN EN ISO 14001 und EMAS) umweltauditiertes und zertifiziertes Unternehmen. In 2020 wurden entsprechende Überprüfungsaudits erfolgreich durchgeführt.

### Vermögens- und Finanzlage

Die solide Vermögensstruktur und Finanzierung gewährleisten eine stetige Verbesserung der Eigenfinanzierungskraft. Die aktuellen Bilanzrelationen belegen dies. Die Finanzierung der Investitionen ist allein aus dem laufenden Cashflow und somit ausschließlich unter der Verwendung von Eigenmitteln gesichert. Abhängig vom weiteren Geschäftsverlauf und Investitionsvolumen können bei einem erhöhten Kapitalbedarf auch Fremdmittel zum Einsatz kommen.

Das Anlagevermögen in Höhe von 46,4 Mio. € erreicht 62 % (Vorjahr: 63 %) der Bilanzsumme. Es ist wie im Vorjahr zu über 100 % durch das Eigenkapital (ohne Bilanzgewinn) finanziert.

Das Eigenkapital (ohne Bilanzgewinn) von 52,0 Mio. € erreicht 69 % (Vorjahr: 70 %) der Bilanzsumme.

Der Cashflow nach DVFA/SG – ein Indikator für die nachhaltige Innenfinanzierungskraft des Unternehmens – beträgt 10,7 Mio. €.

Die hervorragenden Liquiditätskennziffern des Vorjahres konnten in 2020 erneut bestätigt werden. Die Deckung des kurzfristigen Fremdkapitals ist weiterhin durch die vorhandenen flüssigen Mittel gesichert (Liquidität 1. Grades) und beläuft sich auf 147 % (Vorjahr: 115 %); unter Einbeziehung der kurzfristigen Forderungen (Liquidität 2. Grades) wird eine Deckung von 181 % (Vorjahr: 180 %) und einschließlich der Vorräte (Liquidität 3. Grades) eine Deckung von 195 % (Vorjahr: 195 %) erreicht.

	2020	2019
Bilanzsumme in T€	75.120	69.950
Anlagevermögen in T€	46.415	44.131
Eigenkapital (ohne Bilanzgewinn) in T€	52.029	49.128
Cashflow nach DVFA/SG in T€	10.704	9.730

## Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

Die Fernheizwerk Neukölln AG konnte trotz der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie die positive Entwicklung der letzten Jahre fortsetzen und das zweitbeste Ergebnis seiner Historie erzielen.

Die solide Geschäftsbasis des Unternehmens in Verbindung mit der Neukundengewinnung im Wärmebusiness waren auch im Geschäftsjahr 2020 die Garanten der stabilen Umsatzentwicklung. Das Vertriebsgeschäft verlief erneut positiv und die Anzahl der akquirierten Neuverträge liegt, ebenso wie der Anschlusswertzuwachs, über dem Niveau des Vorjahres, trotz weiterhin spürbaren Anschlusswertreduzierungen bei Bestandsanlagen. Im Vorjahr begonnene Gebietserschließungen, welche die Basis für die zukünftige Erweiterung unseres Versorgungsgebietes darstellen, konnten durch entsprechenden Trassenbau weiter vorangetrieben werden.

Die am Standort Weigandufer betriebenen KWK-Anlagen konnten aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr höheren Verfügbarkeit und trotz des geringeren Strompreisniveaus erneut einen wesentlichen Anteil zum positiven Geschäftsverlauf beitragen.

Die Corona-Pandemie hatte keine negativen Auswirkungen auf die weiterhin sehr gute Finanzkraft der Fernheizwerk Neukölln AG. Somit besteht weiterhin eine ausgezeichnete Handlungsfähigkeit des Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf die laufenden Investitions- und Modernisierungsmaßnahmen.

## Kapitalmarkt

### Angaben jeweils zum 31. Dez. d.J.

	2020	2019
Aktienkurs in €/Stk.	47,40	45,00
Marktkapitalisierung in Mio. €	109,0	103,5
Kurs-Gewinn-Verhältnis	15,5	15,6

## PROGNOSEBERICHT

### Risiken und Chancen

Neben den geschäftsbedingt typischen Chance- und Risikosachverhalten rückten im Geschäftsjahr 2020 zusätzliche Risiken in den Fokus, die aus der Corona-Pandemie resultieren. FHW begegnet der Pandemie mit einer Vielzahl frühzeitig umgesetzter Maßnahmen, die fortlaufend auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Diese Maßnahmen umfassten strikte Einschränkungen des Kraftwerkszutritts, Anpassungen im Schichtbetrieb, weitreichende Heimarbeitsregelungen sowie digitale Formen der Zusammenarbeit und Kommunikation. Die konsequente Umsetzung dieser Regelungen führte dazu, dass sowohl die Versorgungssicherheit der Wärmekunden als auch die Fortführung unserer betriebsnotwendigen Geschäftsprozesse zu jeder Zeit gewährleistet war.

Für FHW werden sich nach aktuellen Erkenntnissen keine bestandsgefährdenden Risiken durch die Corona-Pandemie ergeben. Die lokalen Entwicklungen im Versorgungsgebiet stellen mittelbar eine Verbesserung der Bedingungen für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens dar. Aufgrund der gestiegenen Attraktivität Neuköllns und der stetig zunehmenden Nachfrage nach Wohnraum sind geringe Leerstandsdaten in der Wohnungswirtschaft zu verzeichnen. Im Bestandskundengeschäft sind, bei einer im Vergleich zu den Vorjahren verbesserten Auslastung, die Energieeinsparungsbemühungen der Kunden dennoch deutlich spürbar.

Das Neukundenpotenzial und die Nachfrage nach Fernwärme befinden sich, wie auch bereits in den Vorjahren, weiterhin auf einem guten Niveau. Der Anschluss von Neukunden erfolgt sowohl im Verdichtungsgebiet innerhalb des bestehenden Versorgungsnetzes als auch im Rahmen des Netzausbaus in Erweiterungsgebieten.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Mietrechtsänderungsgesetzes und der Wärmelieferverordnung stellen bezüglich der Neukundengewinnung unverändert eine große Herausforderung für unseren Vertrieb dar. Diese besagen, dass bei der Umstellung bestehender Zentralheizungsanlagen auf die Versorgung mit gewerblicher Wärmelieferung sowohl die energetische Effizienz als

auch die Kostenneutralität durch den Eigentümer nachgewiesen werden muss. Positiv auswirken könnte sich hingegen die im Januar 2021 eingeführte CO<sub>2</sub>-Steuer für Emissionen bei der objektbezogenen Wärmeerzeugung. Diese zusätzliche Steuer führt zu einem Kostenanstieg der Konkurrenzenergien Erdgas und Heizöl, was wiederum die zukünftige Vertriebssituation für Fernwärme verbessern könnte. Dennoch gilt es auch weiterhin zu berücksichtigen, dass aufgrund des Milieuschutzes in großen Teilen unseres Versorgungsgebietes die Eigentümer Modernisierungsmaßnahmen ihrer Heizsysteme nur bedingt bzw. zeitlich verzögert durchführen können.

Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz, der darin verankerte Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens 2038 sowie der forcierte Umbau der Energieversorgung auf nachhaltige Energie haben auf unsere Energieerzeugung erheblichen Einfluss. Vor diesem Hintergrund ist auch die zunehmende Verschärfung der Grenzwerte für Luftschadstoffe unserer Feuerungsanlagen zur Energieerzeugung zu nennen. Als verantwortungsbewusstes Versorgungsunternehmen stellen wir uns künftigen ökonomischen als auch ökologischen Herausforderungen und untersuchen die Möglichkeiten und Folgen eines Kohleausstiegs bereits deutlich vor dem gesetzlich festgelegten Termin im Jahr 2030. FHW befindet sich im ständigen Austausch mit potentiellen Kooperationspartnern, um innovative Konzepte zur umweltfreundlichen Energieerzeugung zu entwickeln und umzusetzen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in eine eigene Strategieentwicklung zur Bewertung und Umsetzung einer CO<sub>2</sub>-armen Energieerzeugung ein. Erste Maßnahmen wurden in 2020 bereits initiiert und auf den Weg gebracht.

Neben dem Marktpreis der verschiedenen Primärenergieträger sind die durch den Gesetzes- und Förderrahmen gegebenen Anreize zum Aufbau dezentraler KWK-Anlagen und die Erweiterung unseres Fernwärmenetzes wesentliche Kriterien für den Wettbewerb. Um eine wirtschaftliche aber auch ökologisch verantwortliche Produktion von Fernwärme und Strom zu sichern, wird FHW diese Anreize nutzen und auch zukünftig die techni-

schen Anlagen und betrieblichen Abläufe kontinuierlich optimieren. Einen weiteren Schritt stellt neben der in 2020 erfolgten Inbetriebnahme einer 2 MWel KWK-Anlage der im Dezember 2019 im Rahmen des KWK-Ausschreibungsverfahrens erhaltene Zuschlag für den Bau eines weiteren 10 MWel BHKWs dar. Durch die kontinuierliche Erweiterung und Modernisierung unseres Erzeugerparcs mit hocheffizienten Anlagen und regenerativen Energien leisten wir einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und verbessern gleichzeitig unsere Effizienz- und Umweltkennziffern, wie zum Beispiel den Primärenergiefaktor. Die bisher umgesetzten, initiierten und für die Zukunft geplanten Maßnahmen tragen zur Steigerung der Marktattraktivität und zur Festigung unserer Marktposition bei.

Die zunehmende Einspeisung von Ökostrom, z. B. aus Windkraft- oder Photovoltaikanlagen, führt zu starken Lastschwankungen in den Übertragungsnetzen. Diese gilt es seitens der Netzbetreiber auszugleichen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der volatilen Strompreise kommt dem flexiblen, auf den Bedarf ausgerichteten Einsatz unserer BHKWs und des Elektroheizstabes sowie der Regelleistungsbereitstellung eine hohe Bedeutung zu. Dies ermöglicht die Realisierung von zusätzlichen Erlösen zur Basisvergütung unserer BHKW-Anlagen.

Die Wirtschaftlichkeit der BHKW-Anlagen hängt wesentlich von der Erdgasbeschaffung und der Stromvermarktung sowie von den in den vergangenen Jahren stark gestiegenen CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreisen ab. Beim Erdgaseinkauf und Stromverkauf setzt FHW auf Standardprodukte der Energiehandelsbörsen. Hier konnten in 2020 die Chancen aus günstigen Börsenpreisentwicklungen im kurzfristigen Spotmarkt genutzt werden. Um die Risiken ungünstiger Entwicklungen an der Börse zu minimieren, agiert das Unternehmen auch am Terminmarkt und konnte in der jüngeren Vergangenheit spürbar davon profitieren. Insofern verfügt FHW über die Instrumente für die Umsetzung strukturierter Beschaffungs- und Vermarktungsmodelle.

Der wirtschaftliche Betrieb neuer KWK-Anlagen, die wir im Zuge der strategischen Ausrichtung des FHW planen, wird maßgeblich

durch die KWK-Förderung beeinflusst. Gemäß KWKG 2020 wird die Höhe der KWK-Vergütung neuer BHKW-Anlagen im Anlagen-segment  $> 0,5 \leq 50$  MW im Rahmen einer Ausschreibung bestimmt. Die Ausschreibung birgt aus Sicht des FHW sowohl Risiken als auch Chancen, da ein fester Vergütungsanspruch zukünftig nicht mehr besteht. FHW hat bei den bisherigen KWK-Ausschreibungen mit seinen Angeboten bereits mehrfach einen Zuschlag erhalten. Damit wurde die Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb der neu zu errichtenden KWK-Anlagen geschaffen.

## Risikobericht

Sämtliche geschäftliche Prozesse wurden im Vorjahr einer Prüfung durch einen externen Sachverständigen unterzogen. Diese Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Darüber hinaus hat FHW regelmäßige Untersuchungen auf wirtschaftliche, technische, rechtliche und sonstige Bestandsgefährdungspotenziale durchgeführt. Dabei setzt das Unternehmen zur Unterstützung dieser Aufgabe ein Managementsystem ein, dessen Funktionsfähigkeit im Geschäftsjahr im Rahmen von internen Audits überprüft und verbessert wurde. Ferner wurden alle bestehenden Einzelrisiken des Unternehmens betrachtet. Es wurden insgesamt 35 Einzelrisiken betrachtet und bewertet.

Die Risiken werden dabei in folgende Bereiche unterteilt:

Risikofelder: Marktsituation, Strategie, Betrieb, Personal, Finanzwesen, Recht

Wertschöpfungskette: Erzeugung, Verteilung, Beschaffung, Vertrieb

Unterstützungsprozesse: Personal, EDV, sonstige unterstützende Geschäftsprozesse



Die Entwicklung der identifizierten Einzelrisiken wurde in Abhängigkeit ihrer potenziellen Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit intensiv überwacht.

Aufgrund der insgesamt durchgeführten Maßnahmen zur Risikominimierung (z.B. regelmäßige TÜV-Gutachten, Schulung von Mitarbeitern, fortlaufende Datenüberwachung und -analyse etc.) sind unverändert zum Vorjahr keine der identifizierten Einzelrisiken als wesentlich einzustufen.

Fast die Hälfte aller Einzelrisiken hat einen vertrieblichen Hintergrund und befasst sich u. a. mit Anschlusswertreduzierungen, Absatzpreisen, Abhängigkeit von Großkunden sowie den witterungsbedingten Absatzschwankungen.

Die Risikobetrachtung des Unternehmens insgesamt hat keine Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken ergeben.

Die wesentlichen Merkmale des bei der Fernheizwerk Neukölln AG bestehenden internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess können wie folgt beschrieben werden:

- Die Fernheizwerk Neukölln AG zeichnet sich durch eine klare Organisations-, Unternehmens-, Kontroll- und Überwachungsstruktur aus.
- Zur ganzheitlichen Analyse und Steuerung ertragsrelevanter Risikofaktoren und bestandsgefährdender Risiken existieren abgestimmte Planungs-, Reporting-, Controlling- sowie Frühwarnsysteme und -prozesse.
- Die Funktionen in sämtlichen Bereichen des Rechnungslegungsprozesses (z. B. Finanzbuchhaltung, Controlling) sind eindeutig zugeordnet.
- Die im Rechnungswesen eingesetzten EDV-Systeme sind gegen unbefugte Zugriffe geschützt.

- Im Bereich der eingesetzten Finanzsysteme wird überwiegend auf Standardsoftware zurückgegriffen.
- Ein adäquates internes Richtlinienwesen ist eingerichtet, welches bei Bedarf angepasst wird.
- Die am Rechnungslegungsprozess beteiligten Mitarbeiter/innen entsprechen den quantitativen und qualitativen Anforderungen.
- Vollständigkeit und Richtigkeit von Daten des Rechnungswesens werden regelmäßig anhand von Stichproben und Plausibilitäten sowohl durch manuelle Kontrollen als auch durch die eingesetzte Software überprüft.
- Wesentliche rechnungslegungsrelevante Prozesse unterliegen regelmäßigen Prüfungen. Das System ist durch die Ernst & Young GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – im Zuge der Abschlussprüfung untersucht worden.
- Bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet.
- Der Aufsichtsrat befasst sich u. a. mit wesentlichen Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, des Prüfungsauftrags und seinen Schwerpunkten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem ist Bestandteil des im Unternehmenshandbuch von FHW dokumentierten Integrierten Managementsystems. Für alle Unternehmensbereiche sind konkrete prozessintegrierte Geschäftsprozesskontrollen fixiert. Dabei handelt es sich einerseits um fehlerverhindernde Maßnahmen wie Funktionstrennungen, Vier-Augen-Prinzip, Zugriffsbeschränkungen, programmierte Plausibilitätsprüfungen oder spezielle Dienstanweisungen zu Einzelsachverhalten und andererseits um fehleraufdeckende Maßnahmen wie Vollständigkeits- und Richtigkeitskontrollen oder regelmäßig durchgeführte Soll-Ist-Vergleiche.

---

Der Aufsichtsrat ist mit prozessunabhängigen Prüfungstätigkeiten in das interne Überwachungssystem eingebunden. Prozessunabhängige Prüfungen werden auch vom Abschlussprüfer und sonstigen Prüfungsorganen, wie z. B. den Betriebsprüfern des Finanzamts und des Hauptzollamts sowie durch die Konzernrevision vorgenommen.

Zur Erfassung und Aufbereitung unternehmensbezogener Sachverhalte werden im Unternehmen vielfältige EDV-Lösungen angewendet. Buchhalterische Vorgänge werden mit Hilfe zertifizierter Buchhaltungssysteme des Herstellers VARIAL erfasst. An den Schnittstellen zwischen den vorgelagerten EDV-Systemen und den Buchhaltungssystemen wird durch geeignete Kontrollen die ordnungsgemäße Übernahme der rechnungslegungsrelevanten Daten sichergestellt.

Die auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung ausgerichteten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vollständig und zeitnah erfasst werden. Außerdem soll gewährleistet werden, dass Inventuren ordnungsgemäß durchgeführt werden, Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss zutreffend angesetzt, bewertet und ausgewiesen werden.

## Ausblick

Unsere Umsatzentwicklung wird auch im laufenden Jahr 2021 weiterhin wesentlich durch die Witterung und die Energiepreise bestimmt. Für die Ermittlung des spezifischen Wärmebedarfs unserer Kunden haben wir in Vorjahren den durchschnittlichen Bedarf der letzten 10 Jahre herangezogen. Aufgrund der in der jüngeren Vergangenheit stetig gestiegenen Durchschnittstemperaturen verkürzen wir diesen Zeitraum für die Planung ab 2021 auf die zurückliegenden fünf Jahre. Infolgedessen rechnen wir bei durchschnittlichen Witterungsverhältnissen mit einem

leichten Rückgang des Wärmeabsatzes um rd. 2 % im Vergleich zu 2020.

Bezogen auf den Verbrauchspreis zeichnet sich Fernwärme im Vergleich zu den Wettbewerbsenergien wie Erdgas und Heizöl durch eine geringere Preisvolatilität aus. FHW gewährleistet dies unter anderem durch die hohe Flexibilität und Effizienz in der Erzeugung und eine fortlaufende Optimierung der Energiebeschaffung und des Energieeinsatzes. Zudem setzt FHW mit Erdgas, Holzpellets, Steinkohle und Bioerdgas auch weiterhin auf eine Brennstoffvielfalt.

Die in 2020 deutlich gesunkenen Erdgaspreise führten zu einem Rückgang der Verbrauchspreise. Im vierten Quartal 2020 zogen die Preise sowohl für Erdgas als auch für CO<sub>2</sub>-Zertifikate hingegen wieder deutlich an, so dass wir zum 1. April 2021 eine Erhöhung unseres Absatz- und unseres Emissionspreises sehen. Im weiteren Jahresverlauf wird bei den von uns erwarteten Gaspreiserhöhungen auch unser Arbeitspreis zum 1. Oktober 2021 erneut steigen. Aufgrund der in 2020 zwischen der Gewerkschaft ver.di und dem Arbeitgeberverband beschlossenen Tarifierhöhung für die Jahre 2020 bis 2022 und der damit einhergehenden Lohnkostensteigerung wird unser Grundpreis leicht ansteigen.

Insgesamt sehen wir unser Produkt – Fernwärme – durch die zunehmende Umstellung auf eine umweltfreundlichere Erzeugung, die stetige Verbesserung der Energieeffizienz und einer konsequenten marktorientierten Preispolitik im lokalen Markt Neukölln weiterhin sehr gut positioniert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind insgesamt bereits 35 Neuan schlüsse mit einem Anschlusswert von 4,1 MW vertraglich gesichert. Somit gehen wir für das Jahr 2021 von einer positiven Anschlussentwicklung aus. Trotz der zu erwartenden Anschlusswertreduzierungen bei bestehenden Verträgen rechnen wir im Jahr 2021 wie in den Vorjahren mit einem effektiven Wachstum. In 2020 wurden zur Erreichung der angestrebten Anschlusswerterhöhungen 3,8 Mio. € für Netzerweiterungen und Verdichtungsmaß-

nahmen investiert. Für das Geschäftsjahr 2021 sind weitere Erschließungen von Versorgungsgebieten geplant. Hierfür sind insgesamt Investitionsmittel in Höhe von 3,8 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus werden in 2021 erste Maßnahmen eines Strategieprojektes begonnen, welches den Kohleausstieg bis spätestens 2030 als Ziel ausgibt. Diese Maßnahmen beinhalten u. a. die Errichtung eines 10 MWel BHKWs in den nächsten zwei Jahren, die Umrüstung des Heizöltanks am Standort Weigandufer zu einem zweiten Wärmespeicher sowie die Erschließung und Einbindung industrieller Abwärme in das Versorgungsnetz von FHW. Insgesamt sind für diese Projekte Investitionsmittel von über 7,5 Mio. € ohne die Aufnahme von Fremdmitteln vorgesehen.

Für die 4. Handelsperiode 2021 bis 2030 sinkt die Anzahl der jährlich kostenfrei zur Verfügung gestellten CO<sub>2</sub>-Zertifikate kontinuierlich. Gemäß unserer Planung sehen wir für das Jahr 2021 gegenüber der Zuteilungsmenge einen zusätzlichen Bedarf an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, welche entgeltlich erworben werden müssen. Die hieraus entstehenden Kosten hängen von den dann geltenden Marktpreisen für CO<sub>2</sub>-Zertifikate ab. Da auch die zukünftig zugeteilte Menge an Zertifikaten für die 4. Handelsperiode insgesamt geringer ist als die in dieser Zeit emittierten CO<sub>2</sub>-Mengen, ergibt sich für FHW auch mittel- bis langfristig ein zusätzlicher Bedarf an Emissionszertifikaten.

Für das Geschäftsjahr 2021 erwarten wir bei leicht sinkenden Absätzen und sukzessiv steigenden Fernwärmeverbrauchspreisen Erlöse aus der Fernwärmelieferung auf dem Niveau des Berichtsjahres. Ebenso verhält es sich bei den Stromerlösen. Aufgrund des einmaligen KWK-Fördereffekts in 2020 ist zunächst ein Rückgang der Stromerlöse in 2021 zu erwarten. Dieser wird allerdings durch steigende Strompreise kompensiert, sodass wir die Stromerlöse in 2021 insgesamt auf dem Niveau des Berichtsjahres prognostizieren.

Im Ergebnis sehen wir eine stabile Entwicklung des Gesamtumsatzes in 2021.

Bei den Materialaufwendungen rechnen wir aufgrund der teils deutlich steigenden Brennstoffpreise mit einem spürbaren Anstieg. Insbesondere höhere Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate (+ 38 %), den Erdgaseinsatz (+ 27 %) und den Wärmebezug (+ 15 %) sowie moderat höhere Aufwendungen bei dem Einsatz von Steinkohle (+ 5 %) belasten das Ergebnis. Kostenreduzierungen erwarten wir hingegen beim Holzeinsatz (- 12 %) sowie dem Verbrauch von Heizöl (- 40 %). Der Bestand an Heizöl wird seit 2020 kontinuierlich verbraucht, um den Heizöltank ab 2021 zu einem Wärmespeicher umzurüsten. Insgesamt planen wir bei den Materialaufwendungen mit einem Anstieg um rd. 12 %.

In Summe zeigt sich ein Rückgang des Rohertrags von rd. 8 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2020.

Die sonstigen betrieblichen Erträge waren infolge der nachträglichen KWK-Bestandsförderung im Berichtsjahr deutlich angestiegen, sodass ohne diesen Sondereffekt in 2021 ein ebenso deutlicher Rückgang zu erwarten ist (- 74 %). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sehen wir aufgrund geringerer Instandhaltungsaufwendungen ebenfalls spürbar unter dem Niveau von 2020 (- 17 %). Zudem erwarten wir geringere Abschreibungen (- 4 %) und einen Anstieg der Personalaufwendungen (+ 4 %) infolge von Neueinstellungen sowie einer Tarifierhöhung in 2021.

Für das Geschäftsjahr 2021 prognostizieren wir aufgrund der beschriebenen Entwicklungen nach derzeitiger Einschätzung ein operatives Geschäftsergebnis von rd. 8 Mio. €. Damit befindet sich das Ergebnis deutlich unter dem Niveau des Berichtsjahres, welches allerdings aufgrund des Sondereffekts aus der KWK-Bestandsförderung in Höhe von 1,2 Mio. € außergewöhnlich hoch ausfiel.

## VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR ORGANE DER GESELLSCHAFT

### Vorstandsvergütung

Bei der Vorstandsvergütung findet neben der persönlichen Leistung des Alleinvorstands auch die wirtschaftliche Lage, die Perspektive und der Erfolg des Unternehmens unter Beachtung des Vergleichsumfelds Berücksichtigung.

Die Jahresvergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Bestandteil im angestrebten Verhältnis 80 %: 20 %.

Die Höhe der variablen Vergütungsanteile orientiert sich am wirtschaftlichen Unternehmenserfolg (EBIT) sowie an der Erreichung jährlich zu vereinbarenden individueller Zielsetzungen. Die variablen erfolgsabhängigen Vergütungsanteile sind in ihrer Höhe limitiert, die Überprüfung der Gesamtvergütung auf Angemessenheit erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Der Vorstand erhält zusätzliche Zuwendungen zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge sowie Sachbezüge. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um einen Dienstwagen mit privater Nutzung.

Pensionszusagen für den aktiven Vorstand und ehemalige Vorstandsmitglieder bestehen nicht. Die gesamten Zuflüsse für den Vorstand betragen im Berichtsjahr 219 T€. Die Aufwendungen für den Alleinvorstand, Herrn Alf Geßner, teilen sich wie folgt auf:

Alf Geßner (Vorstand) Eintrittsdatum: 01.01.2019	Gewährte Zuwendungen				Zuflüsse	
	2019 in T€	2020 in T€	2020 (Min) in T€	2020 (Max) in T€	2019 in T€	2020 in T€
Festvergütung	160,0	160,0	160,0	160,0	160,0	160,0
Nebenleistungen	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1
Summe	172,1	172,1	172,1	172,1	172,1	172,1
Einjährige variable Vergütung	20,0	-	0,0	20,0	-	20,0
Mehrfährige variable Vergütung						
- Performance Bonus (EBIT 2019)	10,0	-	0,0	10,0	-	10,0
- Performance Bonus (EBIT 2019+2020)*	-	-	0,0	10,0	-	-
Summe variable Vergütung	30,0	-)*	0,0	40,0	-	30,0
Versorgungsaufwand	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8
Gesamtvergütung	218,9	188,9	188,9	228,9	188,9	218,9

\* Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichtes hat der Aufsichtsrat die variable Vergütung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 noch nicht beschlossen.

Seit 2014 haben 50 % der variablen Vorstandsvergütungen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Diese betrifft die gesamte Unternehmenszielsetzung mit Erfüllung des geplanten operativen Ergebnisses (EBIT). Dabei wird die Hälfte der mehrjährigen variablen Vergütung für das laufende Jahr ausgezahlt, wenn die Zielerreichung gegeben ist. Die zweite Hälfte der variablen Vergütung wird im Folgejahr ausgezahlt, sofern auch das über die entsprechenden zwei Geschäftsjahre saldiert geplante EBIT erreicht wurde.

#### Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrats erfolgte satzungsgemäß, dabei erhalten die Aufsichtsräte neben einer Grundvergütung eine dividendenabhängige, variable Komponente. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält die doppelte und sein Stellvertreter die andert-halb-fache Vergütung.

Als Aufsichtsratsvergütungen sind für das Geschäftsjahr 2020 netto ca. 70 T€ vorgesehen. Die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Tanja Wielgoß, Uwe Scharnweber und Stefan Preidt haben auf ihre Vergütungen verzichtet. Die anderen Aufsichtsräte erhalten die satzungsgemäß ermittelten Vergütungen.

Im Einzelnen:	Grundvergütung T€	variable Vergütung T€	Gesamtvergütung T€
Dr. Tanja Wielgoß	-	-	-
Uwe Scharnweber	-	-	-
Stefan Preidt	-	-	-
Dr. Frank Rodloff	1,0	29,0	30,0
Robert Tomasko	1,0	19,0	20,0
Ronny Wieland	1,0	19,0	20,0
Summe der Vergütungen	3,0	67,0	70,0

## VERTRÄGE ZWISCHEN AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN UND DER GESELLSCHAFT

Im Berichtszeitraum bestanden keine Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft.

Die Ernennung und Abberufung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat und regelt sich nach §§ 84 und 85 des Aktiengesetzes und § 7 der Satzung der Gesellschaft. Nach § 7 der Satzung kann der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

## ANGABEN GEMÄß § 289a HANDELSGESETZBUCH

Das gezeichnete Aktienkapital von 5.980.000 € ist in 2.300.000 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind ausnahmslos gleicher Gattung.

Eine Satzungsänderung wird gemäß §§ 133 und 179 Aktiengesetz mit einfacher Stimmenmehrheit und mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals durch die Hauptversammlung beschlossen. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. § 17 der Satzung bestimmt, dass in den Fällen, in denen für eine Beschlussfassung eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, der Beschluss mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden kann, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.

Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital über 10 % der Stimmrechte:

Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, können gemäß § 19 der Satzung durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin (direkte Beteiligung)	80,80 %
---	---------

Königreich Schweden, Stockholm (indirekte Beteiligung über Vattenfall AB, Vattenfall GmbH, Vattenfall Wärme Berlin AG)	80,80 %
--	---------

Vattenfall AB, Stockholm (indirekte Beteiligung über Vattenfall GmbH, Vattenfall Wärme Berlin AG)	80,80 %
---	---------

Vattenfall GmbH, Berlin (indirekte Beteiligung über Vattenfall Wärme Berlin AG)	80,80 %
--	---------

## ERKLÄRUNG GEMÄß § 289f ABS. 1 HANDELSGESETZBUCH

Die Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2019 in der Fassung vom 5. März 2020 stellt die Gesellschaft innerhalb des Geschäftsberichts 2019 dar. Die Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2020 wird die Gesellschaft in der Fassung vom März 2021 innerhalb des Geschäftsberichts 2020 darstellen. Diese ist im Internet unter [www.fhw-neukoelln.de](http://www.fhw-neukoelln.de) veröffentlicht.

## GEWINNVERWENDUNGSVORSCHLAG 2020

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit § 111 Abs. 5 AktG als Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand festgelegt, dass dieser in beiden Gremien bis zum 30. Juni 2022 mindestens dem Status Quo von September 2015 entsprechen soll. Durch die in der Hauptversammlung 2019 erfolgte Wahl von Frau Dr. Tanja Wielgoß in den Aufsichtsrat ist diese Zielgröße bereits erreicht.

Der Vorstand hat gemäß § 76 Abs. 4 AktG Zielgrößen für den Frauenanteil in der ersten (zwei Bereichsleiter) und zweiten (drei Abteilungs- bzw. Teamleiter) Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Am 30. Juni 2022 soll der Frauenanteil in der ersten Führungsebene 0 % und in der zweiten Führungsebene 25 % betragen. Die Zielgröße in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands ist noch nicht erreicht.

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn von 4.140.000 € zur Zahlung einer Dividende von 1,80 € je Aktie auf das Grundkapital von 5.980.000 € zu verwenden.

Berlin, den 10. März 2021

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Alf Geßner  
Vorstand

## ERKLÄRUNG GEMÄß § 312 ABS. 3 AKTIENGESETZ

Die Fernheizwerk Neukölln AG befindet sich mehrheitlich im Besitz der Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin. FHW hat einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt, der mit der folgenden Erklärung abschließt:

«Die Fernheizwerk Neukölln AG erhielt nach den Umständen, die dem Vorstand zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, bei jedem aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung. Berichtspflichtige Maßnahmen wurden weder getroffen noch unterlassen.»

# V Bilanz der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 T€
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
<b>I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>			
1. Entgeltlich erworbene Software		20.314,00	2
		20.314,00	0
<b>II. SACHANLAGEN</b>			
1. Grundstücke und Bauten	2.538.170,25		1.805
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.632.571,00		8.549
3. Rohrnetz	25.130.246,00		25.875
4. Rohrkanäle	3.825,00		11
5. Übergabestationen	5.856.601,00		5.147
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	353.141,00		197
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.880.536,50		2.545
		46.395.090,75	44.129
		46.415.404,75	44.131
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
<b>I. VORRÄTE</b>			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1.964.977,16	1.904
<b>II. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	586.926,42		2.192
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	315.037,57		207
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.981.800,39		5.972
		4.883.764,38	8.371
<b>III. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN</b>		21.218.302,58	14.872
		28.067.044,12	25.147
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		637.562,20	672
		75.120.011,07	69.950



PASSIVA	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 T€
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. GEZEICHNETES KAPITAL		5.980.000,00	5.980
II. KAPITALRÜCKLAGE		999.497,13	999
III. GEWINNRÜCKLAGEN Andere Gewinnrücklagen		45.049.635,00	42.150
IV. BILANZGEWINN		4.140.000,00	3.680
		<u>56.169.132,13</u>	<u>52.809</u>
<b>B. EMPFANGENE BAUKOSTENZUSCHÜSSE</b>		6.996.950,59	6.517
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. Steuerrückstellungen	204.069,11		0
2. Sonstige Rückstellungen	<u>5.282.538,08</u>		<u>5.396</u>
		<u>5.486.607,19</u>	<u>5.396</u>
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.354.820,46		1.546
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.637.301,05		1.880
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.879.326,25</u>		<u>382</u>
		<u>4.871.447,76</u>	<u>3.808</u>
<b>E. PASSIVE LATENTE STEUERN</b>		1.595.873,40	1.420
		<u>75.120.011,07</u>	<u>69.950</u>

# VI Gewinn- und Verlustrechnung der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020 €	2020 €	2019 T€
<b>1. UMSATZERLÖSE</b>		37.055.998,19	37.419
<b>2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE</b>		1.768.603,19	1.049
		<u>38.824.601,38</u>	<u>38.468</u>
<b>3. MATERIALAUFWAND</b>			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.607.289,45		9.545
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>5.471.121,32</u>		<u>6.793</u>
		15.078.410,77	16.338
<b>4. PERSONALAUFWAND</b>			
a) Löhne und Gehälter	3.802.479,33		3.491
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 199.500,50 € (Vorjahr: 185 T€)	<u>814.262,02</u>		<u>768</u>
		4.616.741,35	4.259
<b>5. ABSCHREIBUNGEN AUF IMMATERIELLE VERMÖGENS- GEGENSTÄNDE DES ANLAGEVERMÖGENS UND SACHANLAGEN</b>		3.914.437,50	3.898
<b>6. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN</b>		5.091.490,47	4.427
<b>7. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN</b>		1.001,61	18
<b>8. STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG</b> davon Aufwendungen aus der Zuführung latenter Steuern: 175.835,69 € (Vorjahr: 215 T€)		<u>3.036.751,39</u>	<u>2.874</u>
<b>9. ERGEBNIS NACH STEUERN</b>		7.085.768,29	6.654
<b>10. SONSTIGE STEUERN</b>		45.123,16	31
<b>11. JAHRESÜBERSCHUSS</b>		<u>7.040.645,13</u>	<u>6.623</u>
<b>12. EINSTELLUNG IN ANDERE GEWINNRÜCKLAGEN</b>		2.900.645,13	2.943
<b>13. BILANZGEWINN</b>		<u><u>4.140.000,00</u></u>	<u><u>3.680</u></u>

# VII Kapitalflussrechnung der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

für 2020

	2020 T€	2019 T€
<b>1. CASHFLOW AUS LAUFENDER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>		
Periodenergebnis	7.041	6.623
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.914	3.898
Veränderung der Rückstellungen	91	-783
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-482	-439
Veränderung der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	4.285	-1.675
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	1.097	556
Ertragsteueraufwand/-ertrag	2.861	2.659
Ertragsteuerzahlungen	-2.719	-2.992
<b>CASHFLOW AUS LAUFENDER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>16.088</b>	<b>7.847</b>
<b>2. CASHFLOW AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT</b>		
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-6.202	-5.657
<b>CASHFLOW AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT</b>	<b>-6.202</b>	<b>-5.657</b>
<b>3. CASHFLOW AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>		
Einzahlungen aus empfangenen Baukostenzuschüssen	140	431
Auszahlungen an Unternehmenseigner	-3.680	-3.680
<b>CASHFLOW AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>-3.540</b>	<b>-3.249</b>
<b>4. FINANZMITTELFONDS AM ENDE DER PERIODE</b>		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	6.346	-1.059
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.872	15.931
<b>FINANZMITTELFONDS AM ENDE DER PERIODE</b>	<b>21.218</b>	<b>14.872</b>
<b>5. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZMITTELFONDS</b>		
Liquide Mittel = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	21.218	14.872
<b>CASHFLOW NACH DVFA/SG*</b>	<b>10.704</b>	<b>9.730</b>

\*Summe der Zeilen 1 bis 4 zzgl. Einzahlungen aus empfangenen Baukostenzuschüssen

# VIII Entwicklung des Eigenkapitals der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

für 2020

	Gezeichnetes Kapital €	Kapital- rücklage €	Bilanz- gewinn €	Gewinn- rücklagen €	Eigen- kapital €
31.12.2018	5.980.000,00	999.497,13	3.680.000,00	39.206.017,71	49.865.514,84
GEZAHLTE DIVIDENDEN			-3.680.000,00		-3.680.000,00
ÜBRIGE VERÄNDERUNGEN					
JAHRESÜBERSCHUSS			6.622.972,16		6.622.972,16
EINSTELLUNG IN GEWINNRÜCKLAGEN			-2.942.972,16	2.942.972,16	0,00
GESAMTERGEBNIS	0,00	0,00	3.680.000,00	2.942.972,16	6.622.972,16
31.12.2019	5.980.000,00	999.497,13	3.680.000,00	42.148.989,87	52.808.487,00
GEZAHLTE DIVIDENDEN			-3.680.000,00		-3.680.000,00
ÜBRIGE VERÄNDERUNGEN					
JAHRESÜBERSCHUSS			7.040.645,13		7.040.645,13
EINSTELLUNG IN GEWINNRÜCKLAGEN			-2.900.645,13	2.900.645,13	0,00
GESAMTERGEBNIS	0,00	0,00	4.140.000,00	2.900.645,13	7.040.645,13
31.12.2020	5.980.000,00	999.497,13	4.140.000,00	45.049.635,00	56.169.132,13

# IX Anhang 2020 der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

## ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Der Jahresabschluss der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft (FHW) zum 31. Dezember 2020 wurde nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes sowie der Satzung aufgestellt. Die folgenden Erläuterungen umfassen die Angaben, die in den neben der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellenden Anhang aufzunehmen sind. Außerdem ist die Bilanz zur Verbesserung des Einblickes um einige Posten ergänzt. Der Jahresabschluss wurde um eine Kapitalflussrechnung und eine Eigenkapitalveränderungsrechnung erweitert.

Die Gesellschaft ist unter der Firma Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 27526 eingetragen.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

## Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

### AKTIVSEITE | ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft ist aus folgendem Anlagenspiegel zu ersehen:

#### ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN

	Stand 01.01.2020 €	Zugänge €	Um- buchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2020 €
<b>I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>					
Software	306.021,97	28.174,00	0,00	0,00	334.195,97
	<u>306.021,97</u>	<u>28.174,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>334.195,97</u>
<b>II. SACHANLAGEN</b>					
1. Grundstücke und Bauten	5.917.582,94	0,00	797.473,20	0,00	6.715.056,14
2. Technische Anlagen und Maschinen	36.273.675,13	144.507,37	1.996.558,34	0,00	38.414.740,84
3. Rohrnetz	84.243.722,48	316.930,33	1.061.724,00	0,00	85.622.376,81
4. Rohrkanäle	5.225.181,85	0,00	0,00	0,00	5.225.181,85
5. Übergabestationen	21.151.048,75	150.777,06	1.107.608,07	0,00	22.409.433,88
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.348.768,62	263.525,13	0,00	63.680,47	1.548.613,28
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.545.875,77	5.298.024,34	-4.963.363,61	0,00	2.880.536,50
	<u>156.705.855,54</u>	<u>6.173.764,23</u>	<u>0,00</u>	<u>63.680,47</u>	<u>162.815.939,30</u>
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>157.011.877,51</b>	<b>6.201.938,23</b>	<b>0,00</b>	<b>63.680,47</b>	<b>163.150.135,27</b>

## ABSCHREIBUNGEN

## BUCHWERTE

Stand 01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2020 €	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2020 €
304.445,97	9.436,00	0,00	313.881,97	1.576,00	20.314,00
304.445,97	9.436,00	0,00	313.881,97	1.576,00	20.314,00
4.112.588,69	64.297,20	0,00	4.176.885,89	1.804.994,25	2.538.170,25
27.725.003,13	1.057.166,71	0,00	28.782.169,84	8.548.672,00	9.632.571,00
58.368.853,48	2.123.277,33	0,00	60.492.130,81	25.874.869,00	25.130.246,00
5.213.707,85	7.649,00	0,00	5.221.356,85	11.474,00	3.825,00
16.004.452,75	548.380,13	0,00	16.552.832,88	5.146.596,00	5.856.601,00
1.151.885,62	104.231,13	60.644,47	1.195.472,28	196.883,00	353.141,00
0,00	0,00	0,00	0,00	2.545.875,77	2.880.536,50
112.576.491,52	3.905.001,50	60.644,47	116.420.848,55	44.129.364,02	46.395.090,75
112.880.937,49	3.914.437,50	60.644,47	116.734.730,52	44.130.940,02	46.415.404,75

### Immaterielle Vermögensgegenstände

Hierunter werden entgeltlich erworbene EDV-Programme ausgewiesen. Sie werden linear entsprechend ihrer Nutzungsdauer

abgeschrieben. Eine Nutzungsdauer von fünf Jahren wird dabei nicht überschritten.

### Sachanlagen

Grundsätzlich werden die zwischen dem 31. Dezember 1994 und dem 31. Dezember 2007 angeschafften Anlagegüter planmäßig degressiv abgeschrieben. Die lineare Methode wird in den Fällen angewendet, in denen sich infolge kurzer Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände höhere Abschreibungsbeträge im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr ergeben.

Die Zugänge des Jahres 2008 werden grundsätzlich planmäßig linear entsprechend ihrer jeweiligen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Zugänge des Geschäftsjahres 2009 werden degressiv abgeschrieben.

Den Regelungen des BilMoG entsprechend, fallen, mit dem Geschäftsjahr 2010 beginnend, die handelsrechtlichen und steuerlichen Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern auseinander. Für Zugänge ab 2010 wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Die wesentlichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich nach Maßgabe folgender voraussichtlicher Nutzungsdauern abgeschrieben:

	Zugänge ab 2010	Zugänge 1996 bis 2009	Zugänge bis 1995
Erzeugeranlagen	15 Jahre	10 und 15 Jahre	10 und 15 Jahre
Verteilungsanlagen im Kesselhaus	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Rohrnetzerweiterungen	20 Jahre	12 Jahre	25 Jahre
Übergabestationen	20 Jahre	15 Jahre	15 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden ab 2018 bis zu einem Wert von 800,00 € sofort abgeschrieben und im Zugangsjahr als Abgang gezeigt.



## UMLAUFVERMÖGEN

### Vorräte

Innerhalb der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden die Bestände von Steinkohle, Heizöl und Kreide mit ihren durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die sonstigen Materialien (Reparaturmaterial Rohrnetz) werden zu den ursprünglichen Anschaffungskosten bewertet, soweit diese nicht über dem letzten Bezugspreis liegen.

Entgeltlich erworbene CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.533 T€ bilanziert.

Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer und geminderter Verwertbarkeit ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Innerhalb der Sonstigen Vermögensgegenstände werden Kautionszahlungen im Zusammenhang mit dem KWK-Ausschreibungsprozess in Höhe von 980 T€ ausgewiesen. Davon sind 700 T€ bis zum Ende des Jahres 2023 und 140 T€ bis zum Ende des Jahres 2024 fällig.

Alle anderen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Allen erkennbaren Einzelrisiken und dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch angemessene Wertabschläge Rechnung getragen.

Innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden erhaltene Abschlagszahlungen auf den noch nicht abgerechneten Verbrauch verrechnet. Die Forderungen aus noch nicht abgerechnetem Verbrauch basieren auf Stichtagsablesungen. Von

den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden Pauschalwertberichtigungen von 24 T€ sowie Einzelwertberichtigungen von insgesamt 117 T€ abgesetzt. Dabei wurden im Berichtsjahr neue Einzelwertberichtigungen in Höhe von 54 T€ gebildet.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 315 T€ betreffen im Wesentlichen saldierte Ansprüche gegen die Stromnetz Berlin GmbH, Berlin, für Stromeinspeisungen in das Stromverteilnetz und somit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen mit 652 T€ Abgrenzungen für Ansprüche aus der Netzausbauförderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für 2019, mit 953 T€ eine Forderung und mit 990 T€ eine Abgrenzung für Strom- und Erdgassteuererstattungen im Zusammenhang mit dem Betrieb unserer Blockheizkraftwerke (BHKW), mit 403 T€ Forderungen aus Ertragsteuern und mit 980 T€ eine beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) für das KWK-Ausschreibungsverfahren hinterlegte Kautions.

### Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Ausweis betrifft überwiegend Guthaben bei Kreditinstituten, welche zum Nominalwert bilanziert sind.

## AKTIVER RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Unter dieser Position werden im Wesentlichen gezahlte Baukostenzuschüsse, vermindert um ihre jährlichen Auflösungen, ausgewiesen.

## PASSIVSEITE I EIGENKAPITAL

### Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 5 der Satzung 5.980.000,00 € und ist eingeteilt in 2.300.000 Stückaktien. Nach § 6 der Satzung lauten die Aktien auf den Inhaber.

Mehrheitsaktionär mit einem Anteil von 80,80 % der Aktien ist die Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin.

### Gewinnrücklagen

Aus dem Jahresüberschuss 2020 werden 2.900.645,13 € in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

### Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn beträgt 4.140.000,00 €. Der Vorjahresbilanzgewinn von 3.680.000,00 € wurde in vollem Umfang ausgeschüttet.

## EMPFANGENE BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Einerseits werden unter diesem Posten die nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme erhobenen Kostenbeteiligungen für Neuanschlüsse passiviert und mit jährlich 5 % über eine Laufzeit von 20 Jahren linear zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Baukostenzuschüsse von 312 T€ passiviert (Vorjahr: 116 T€).

Andererseits enthält dieser Posten KWK-Zuschläge für den Neu- oder Ausbau des Wärmenetzes aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Die Förderung betrifft die diesbezügliche Investitionstätigkeit des jeweiligen Vorjahres. Die passivierten KWK-Zuschläge werden mit jährlich 5 % über eine Laufzeit von 20 Jahren linear zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Für Investitionen des Geschäftsjahres 2019 wurden KWK-Zuschläge in Höhe von 652 T€ bilanziert (Vorjahr: 1.989 T€).

## RÜCKSTELLUNGEN

Bei der Bemessung der Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages Rechnung getragen.

Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Dabei werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die anzuwendenden Zinssätze werden von der Deutschen Bundesbank regelmäßig veröffentlicht.

### Pensionsrückstellungen

Es werden unter Inanspruchnahme von Art. 28 EGHGB Rückstellungen für Versorgungszusagen über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) i. H. v. ca. 6,5 Mio. € nicht in der Bilanz ausgewiesen.

### Steuerrückstellungen

Die Bildung der Steuerrückstellungen erfolgt unter Berücksichtigung der im jeweiligen Geschäftsjahr an das Finanzamt gezahlten Vorauszahlungen.

### Sonstige Rückstellungen

Der Posten sonstige Rückstellungen enthält im Wesentlichen mit 919 T€ die im Zuge der Weiterführung der Stadtautobahn A 100 in den Jahren 2015 bis 2021 durch FHW zu tragenden Umverlegungskosten einer Fernwärmetrasse, mit 216 T€ Instandhaltungsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB, mit 1.326 T€ Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, mit 580 T€ Rückstellungen für Kundengutschriften, mit 437 T€ Rückstellungen für Sonderzahlungen und mit 1.077 T€ Rückstellungen für abzugebende Emissionszertifikate (EUA). Die Rückstellungen, die für die Verpflichtung zur Abgabe von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten gegenüber der Deutschen Emissionshandelsstelle gebildet wurden, sind auf Basis von benötigten Mengen sowie durchschnittlichen Anschaffungskosten der erworbenen CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate bewertet.

## VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2020	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	31.12.2019	Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	T€	T€	T€	T€
1. aus Lieferungen und Leistungen	1.355	1.355	1.546	1.546
2. gegenüber verbundenen Unternehmen	1.637	1.637	1.880	1.880
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.879	1.879	382	382
	<b>4.871</b>	<b>4.871</b>	<b>3.808</b>	<b>3.808</b>

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich ausschließlich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin Vattenfall Wärme

Berlin AG für den Bezug von Wärme (1.418 T€). Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Abgrenzungen für erwartete Rückzahlungen an Kunden aus der Abrechnung der Wärmelieferungen des Jahres 2020 (1.367 T€) und um kreditrische Debitoren (371 T€).

Die Verbindlichkeiten sind unbesichert.

## PASSIVE LATENTE STEUERN

FHW erwartet aus temporären Bilanzierungsunterschieden eine künftige Steuerbelastung. Die Ermittlung erfolgte auf Basis eines Steuersatzes von 30,2 %.

Aktive Latenzen resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen für Hauptversammlungsaufwendungen, öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, Rückbauverpflichtungen sowie aus unterschiedlichen Wertansätzen beim Passiven Rechnungsabgrenzungsposten

in Bezug auf die KWK-Netzausbauförderung. Passive Steuerlatenzen resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Insgesamt ergibt sich nach Saldierung ein Überhang an passiven latenten Steuern.

Die latenten Steuern resultieren aus folgenden Sachverhalten:

	2020 T€	2019 T€
<b>LATENTE STEUERANSPRÜCHE AUF DIFFERENZEN BILANZIELLER WERTANSÄTZE FÜR</b>		
Rückstellungen für Hauptversammlungsaufwendungen	42	42
Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen	18	20
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	44	27
Sonstige	3	6
	107	95
<b>LATENTE STEUERSCHULDEN AUF DIFFERENZEN BILANZIELLER WERTANSÄTZE FÜR</b>		
Anlagevermögen	-1.703	-1.516
<b>LATENTE STEUERSCHULDEN NETTO</b>	<b>-1.596</b>	<b>-1.421</b>

## ANGABEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 T€	2019 T€
Wärmeverkauf	31.921	33.106
Stromeinspeisung	4.649	3.839
Erlöse aus Vermietung	405	403
Auflösung empfangener Baukostenzuschüsse	81	71
	<b>37.056</b>	<b>37.419</b>

### Sonstige betriebliche Erträge

Bei den Erlösen aus dem Wärmeverkauf handelt es sich im Wesentlichen um noch nicht fakturierte Lieferungen des Geschäftsjahres, deren Höhe im Rahmen von quartalsweisen Ablesungen sowie auf der Grundlage der eingesetzten Wärmemenge, der Wirkungsgrade der Erzeugungsanlagen und des Netzwirkungsgrades ermittelt wurden. Die Erlöse aus Stromeinspeisung enthalten mit 300 T€ periodenfremde Erlöse. Dabei handelt es sich um eine Förderung nach dem KWKG für das Jahr 2019.

Der Posten enthält 1.356 T€ periodenfremde Erträge, im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen (1.271 T€) sowie aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen von Forderungen (58 T€). Von den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen entfallen 913 T€ auf die Auflösung einer Rückstellung für eine im Vorjahr vereinnahmte Förderung im Zusammenhang mit unseren BHKWs, deren Anspruch aufgrund des nicht hinreichend geklärten Auslegungsspielraums der gesetzlichen Grundlage zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 nicht gesichert war.

## ERLÄUTERUNGEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

### Personalstand

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 48 Mitarbeiter, davon 21 Angestellte und 27 gewerbliche Arbeitnehmer.

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Dieser Posten umfasst im Wesentlichen mit 2.739 T€ Aufwendungen für die Instandhaltung von Betriebsanlagen und mit 2.224 T€ Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen. Der Posten enthält mit 28 T€ periodenfremde Aufwendungen.

### Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Aus der Aufzinsung von sonstigen Rückstellungen resultieren Aufwendungen von 1 T€ (Vorjahr: 18 T€).

### Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Neben den laufenden Ertragsteueraufwendungen für 2020 in Höhe von 2.863 T€ ist eine Ertragsteuererstattung für Vorjahre in Höhe von 2 T€ sowie latente Steuern von 176 T€ enthalten.

### Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 4.140 T€ zur Zahlung einer Dividende von 1,80 € je Aktie auf das Grundkapital von 5.980 T€ zu verwenden.

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme in Anlehnung an die Empfehlungen des DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. nach Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit aufgeteilt.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich aus Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen zusammen.

## NACHTRAGSBERICHT

Gegenwärtig werden, wie bereits in den Vorjahren, die Anträge zur Netzausbauförderung für die in 2020 durchgeführten Ausbau- und Anschlussprojekte gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2016) mit einem voraussichtlichen Volumen von rd. 0,3 Mio. € erstellt, diese sollen fristgerecht bis Ende Juni 2021 eingereicht werden.

---

## ORGANE DER GESELLSCHAFT

### Vorstand:

[Alf Geßner](#)  
Diplom-Ingenieur

### Aufsichtsrat:

[Dr. Tanja Wielgoß](#)  
- Vorsitzende -  
Vorsitzende des Vorstands  
der Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin

[Dr. Frank Rodloff](#)  
- stellvertretender Vorsitzender -  
Rechtsanwalt und Notar

[Stefan Preidt](#)  
Leiter des Bereichs Vertrieb Berlin  
der Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin

[Uwe Scharnweber](#)  
Leiter des Bereichs Fernwärmesystem  
der Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin  
Mitglied der Geschäftsführung  
der Vattenfall Europe New Energy GmbH, Berlin

[Robert Tomasko](#), Arbeitnehmervertreter  
Abteilungsleiter Erzeugung/Bezug  
der Fernheizwerk Neukölln AG, Berlin

[Ronny Wieland](#), Arbeitnehmervertreter  
Teamleiter Fernwärmebetrieb  
der Fernheizwerk Neukölln AG, Berlin



## SONSTIGE ANGABEN

### Angaben nach § 285 Nr. 10 HGB

**Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:**

#### Dr. Tanja Wielgoß

Partner für Berlin Holding Gesellschaft  
für Hauptstadt-Marketing mbH, Berlin  
(Mitglied des Aufsichtsrats)  
Vattenfall Eurofiber GmbH, Berlin  
(Mitglied des Beirats)

#### Dr. Frank Rodloff

Walter de Gruyter GmbH, Berlin  
(Mitglied des fakultativen Beirats)

#### Uwe Scharnweber

Bewag Pensionskasse, Berlin  
(Mitglied des Aufsichtsrats)  
TEREG Gebäudedienste GmbH, Hamburg  
(Mitglied des Aufsichtsrats)

### Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB

Die gewährten Bezüge des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 betragen 229 T€. Diese setzen sich aus 189 T€ als erfolgsunabhängige Komponente und bis zu 40 T€ als erfolgsbezogene Komponente zusammen. 50 % der erfolgsbezogenen Komponente haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung hat der Aufsichtsrat die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 noch nicht beschlossen. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 70 T€. Zu den Grundzügen des Vergütungssystems und weiteren Details verweisen wir auf den Lagebericht.

### Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers Ernst & Young GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – betrug im Geschäftsjahr 56 T€. Davon entfielen 34 T€ auf Abschlussprüfungsleistungen und 22 T€ auf andere Bestätigungsleistungen.

### Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen und außerbilanziellen Geschäften

Gegenüber dem verbundenen Unternehmen Vattenfall Wärme Berlin AG gibt es Zahlungsverpflichtungen für den Grundpreisannteil eines Wärmebezugsvertrags von insgesamt 1.718 T€. Gegenüber Dritten bestehen Abnahmeverpflichtungen in Höhe von 781 T€ aus einem Kohleliefervertrag sowie in Höhe von 775 T€ aus einem Liefervertrag für Holzpellets für die Heizperiode 2020/2021. FHW hat sich im Rahmen von Termingeschäften Teilmengen seines Erdgasbedarfs in 2021 für 703 T€ gesichert. Darüber hinaus existiert eine Mindestabnahmeverpflichtung im Rahmen eines bis 1. Januar 2022 laufenden Bezugsvertrages für Bioerdgas von insgesamt 394 T€.

## Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen abgeschlossen.

## Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

### Mitteilung nach §§ 41 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 21 Abs. 1, 24 WpHG

Die Vattenfall AB, Stockholm/Schweden, hat uns die folgende Mitteilung nach §§ 41 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 21 Abs. 1, 24 WpHG übersandt:

«1. Hiermit teilen wir Ihnen gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 WpHG mit, dass uns am 1. April 2002 75,218 % der Stimmrechte an der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft, Berlin, (nachfolgend «Gesellschaft») zustanden. Die Stimmrechte sind uns gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG a. F.) zuzurechnen.

Unser Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft hat am 11. Februar 2002 die Schwelle von 75 % überschritten und betrug zu diesem Zeitpunkt 75,218 %. Dieser Stimmrechtsanteil ist uns gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG a. F.) zuzurechnen.

Nachrichtlich teilen wir Ihnen mit, dass wir am 14. Oktober 2003 weiterhin die Schwelle von 75 % überschreiten und unser Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft unverändert 75,218 % beträgt. Dieser Stimmrechtsanteil ist uns gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

2. Ferner teilen wir Ihnen hiermit gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 WpHG im Auftrag und in Vollmacht der Vattenfall (Deutschland) GmbH, Neuer Wall 72, 20354 Hamburg, mit, dass der Vattenfall (Deutschland) GmbH am 1. April 2002 75,218 % der Stimmrechte an der Gesellschaft zustanden. Diese Stimmrechte sind der Vattenfall (Deutschland) GmbH gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG a. F.) zuzurechnen.

Der Stimmrechtsanteil der Vattenfall (Deutschland) GmbH an der Gesellschaft hat am 11. Februar 2002 die Schwelle von 75 % überschritten und betrug zu diesem Zeitpunkt 75,218 %. Dieser Stimmrechtsanteil war ihr gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG a. F.) zuzurechnen.

Nachrichtlich teilen wir Ihnen mit, dass Vattenfall (Deutschland) GmbH am 14. Oktober 2003 weiterhin die Schwelle von 75 % überschreitet und ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft unverändert 75,218 % beträgt. Dieser Stimmrechtsanteil ist ihr gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

3. Weiterhin teilen wir Ihnen hiermit gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 WpHG im Auftrag und in Vollmacht der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft, Chausseestraße 23, 10115 Berlin, vormals firmierend «Hamburgische Electricitäts-Werke AG (HEW)» mit Sitz in Hamburg mit, dass der HEW am 1. April 2002 75,218 % der Stimmrechte an der Gesellschaft zustanden. Diese Stimmrechte sind der HEW gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG a. F.) zuzurechnen.

Der Stimmrechtsanteil der HEW an der Gesellschaft hat am 11. Februar 2002 die Schwelle von 75 % überschritten und betrug zu diesem Zeitpunkt 75,218 %. Dieser Stimmrechtsanteil ist ihr gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG a. F.) zuzurechnen.

Nachrichtlich teilen wir Ihnen mit, dass Vattenfall Europe Aktiengesellschaft am 14. Oktober 2003 weiterhin die Schwelle von 75 % überschreitet und ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft unverändert 75,218 % beträgt. Dieser Stimmrechtsanteil ist ihr gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

4. Darüber hinaus teilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 24 WpHG im Auftrag und im Namen der Bewag Verwaltungs-AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, mit, dass der Stimmrechtsanteil der Bewag Verwaltungs-AG an der Gesellschaft am 08. August 2003 die Schwellen von 5 %, 10 %, 25 %, 50 % und 75 % überschritten hat und seitdem 75,218 % beträgt.

5. Schließlich teilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG im Auftrag und im Namen der Bewag AG & Co. KG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, mit, dass der Stimmrechtsanteil der Bewag AG & Co. KG an der Gesellschaft am 8. August 2003 die Schwellen von 5 %, 10 %, 25 %, 50 % und 75 % überschritten hat und seitdem 75,218 % beträgt.»

Das Königreich Schweden, vertreten durch das schwedische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Kommunikation, Stockholm/Schweden, hat uns folgende Mitteilung nach §§ 41 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG übersandt:

«Hiermit teilen wir Ihnen nach Maßgabe der uns von der im Alleinbesitz des Königreichs Schweden stehenden Vattenfall AB, Stockholm, mitgeteilten Informationen gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 WpHG mit, dass uns am 1. April 2002 75,218 % der Stimmrechte an der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft, Berlin, zustanden. Die Stimmrechte sind uns nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG a. F.) zuzurechnen.

Nach Maßgabe der uns von Vattenfall AB mitgeteilten Informationen hat unser Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 11. Februar 2002 die Schwelle von 75 % überschritten und betrug zu diesem Zeitpunkt 75,218 %. Dieser Stimmrechtsanteil ist uns gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG a. F.) zuzurechnen.

Nachrichtlich teilen wir Ihnen nach Maßgabe der uns von Vattenfall AB mitgeteilten Informationen mit, dass wir am 2003-10-06 weiterhin die Schwelle von 75 % überschreiten und unser Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft unverändert 75,218 % beträgt. Dieser Stimmrechtsanteil ist uns gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.»

#### **Mitteilung nach §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG**

Die Bewag Verwaltungs-AG hat uns die folgende Mitteilung nach §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG übersandt:

«Bezug nehmend auf die WpHG-Mitteilung von Vattenfall AB vom 14. Oktober 2003 teilen wir Ihnen klarstellend gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mit, dass der Stimmrechtsanteil der Bewag Verwaltungs-AG an der Fernheizwerk Neukölln AG am 8. August 2003 die Schwellen von 5 %, 10 %, 25 %, 50 % und 75 % überschritten hat und seitdem 75,218 % beträgt.

Davon sind der Bewag Verwaltungs-AG 75,218 % der Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.»

### Mitteilungen nach §§ 21 ff. WpHG

1. Die Ost-West Beteiligungs- und Grundstücksverwaltungs-AG, Köln, hat uns mit Schreiben vom 3. September 2008 die folgende Stimmrechtsmitteilung nach §§ 21 ff. WpHG übersandt:

«Die Ost-West Beteiligungs- und Grundstücksverwaltungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Herrn Karl-Walter Freitag, Vogelsangerstraße 104, 50823 Köln, teilt gemäß §§ 21 ff. WpHG mit, dass sie am 2. September 2008 die Schwelle von 5 Prozent und 3 Prozent der Stimmrechte an der Fernheizwerk Neukölln AG, Weigandufer 49, 12059 Berlin, unterschritten hat (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG) und ihr Stimmrechtsanteil nunmehr insgesamt 2,999% (68.999 Stimmrechte) der Stimmrechte an der Fernheizwerk Neukölln AG beträgt. Dieser Stimmrechtsanteil ist ihr in voller Höhe über die 100%ige Tochtergesellschaft Riebeck-Brauerei von 1862 AG, Verwaltungsanschrift: Vogelsangerstr. 104, 50823 Köln, gemäß § 22 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpHG zuzurechnen.»

2. Die Riebeck-Brauerei von 1862 AG, Köln, hat uns mit Schreiben vom 3. September 2008 die folgende Stimmrechtsmitteilung nach §§ 21 ff. WpHG übersandt:

«Die Riebeck-Brauerei von 1862 Aktiengesellschaft (Handelsregistersitz: Wuppertal), vertreten durch den Vorstand, Frau Karin Deger, Verwaltungssitz: Vogelsangerstraße 104, 50832 Köln, teilt gemäß §§ 21 ff. WpHG mit, dass sie am 2. September 2008 die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte an der Fernheizwerk Neukölln AG, Weigandufer 49, 12059 Berlin, unterschritten hat (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG) und ihr Stimmrechtsanteil nunmehr unmittelbar insgesamt 2,999% (68.999 Stimmrechte) der Stimmrechte an der Fernheizwerk Neukölln AG beträgt.»

### Angaben nach § 285 Nr. 14 und 14a HGB

Die Fernheizwerk Neukölln AG ist eine 80,80 % Tochtergesellschaft der Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin. Die Muttergesellschaft verzichtet unter Ausnutzung des Wahlrechts des § 291 HGB auf die Aufstellung eines eigenen Konzernabschlusses nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB). Sie wird wie die Fernheizwerk Neukölln AG in den Konzernabschluss der Vattenfall AB mit Sitz in Stockholm/Schweden einbezogen. Der Konzernabschluss der Vattenfall AB ist nach den Vorschriften der von der EU-Kommission übernommenen IAS/IFRS aufgestellt und wird in deutscher Sprache im Bundesanzeiger offengelegt. Des Weiteren ist er beim Bolagsverket in Sundsvall erhältlich. Dort ist die Gesellschaft in das Register unter der Nummer 556036-2138 eingetragen.

### Angaben nach § 285 Nr. 16 HGB

Die Erklärung zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde gemäß § 161 AktG abgegeben und den Aktionären auf der Webseite des Unternehmens unter [www.fhw-neukoelln.de](http://www.fhw-neukoelln.de) dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Berlin, den 10. März 2021

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Alf Geßner  
Vorstand

# X Bilanzzeit der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

VERSICHERUNG DES VORSTANDS (BILANZEID) GEMÄß § 264  
ABS. 2 SATZ 3 HANDELSGESETZBUCH SOWIE § 289 ABS. 1  
SATZ 5 HANDELSGESETZBUCH

Der Vorstand versichert, dass nach bestem Wissen gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Berlin, den 10. März 2021

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Alf Geßner  
Vorstand

# XI Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

## Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Lagebericht enthaltenen Erklärungen der gesetzlichen Vertreter zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 2 und 5 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt

sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärungen zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 2 und 5 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden «EU-APrVO») unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotene Nichtprüfungslösungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt:

#### **Umsatzrealisierung aus der Schätzung noch nicht fakturierter Wärmelieferungen**

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Umsatzerlöse aus der Wärmeversorgung setzen sich aus den bereits fakturierten und den noch nicht fakturierten Lieferungen des Geschäftsjahres zusammen. Die noch nicht fakturierten Lieferungen werden dabei unter Verwendung eines branchenüblichen Schätzverfahrens ermittelt. Dieses Verfahren ist komplex und enthält Schätzungen bezüglich des Wärmeverbrauchs der Konsumenten zwischen der letzten Ablesung und dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres. Die Schätzung des Wärmeverbrauchs wird vornehmlich anhand der gemessenen Einspeisewärmemenge zum Jahresende abzüglich der kalkulierten Netzverluste ermittelt. Im Geschäftsjahr beinhalten die Umsatzerlöse solche aus noch nicht fakturierten Leistungen in Höhe von nahezu 100 % des Gesamtumsatzes aus Wärmelieferung. Aufgrund der Wesentlichkeit der noch nicht fakturierten Umsätze an den Gesamtumsätzen sowie der komplexen Ableitung der Schätzgrößen für die Umsatzermittlung erachten wir die Umsatzrealisierung aus der Schätzung noch

nicht fakturierter Wärmelieferungen als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

#### **Prüferisches Vorgehen**

Wir haben die Eignung des Schätzverfahrens analysiert und die rechnerische Richtigkeit der Kalkulation überprüft. Des Weiteren haben wir die in das Schätzverfahren einfließenden wesentlichen Faktoren, wie Heizgradwerte und den Brennstoffaufwand, mit extern ermittelten Informationen z. B. Heizgradwerte der Wetterwarte Dahlem und dem beim Fernheizwerk Neukölln tatsächlich angefallenen Verbrauch abgeglichen. Die zum Zeitpunkt unserer Prüfung bereits vorliegenden Ablesungen der tatsächlichen Verbrauchsmengen zum 31. Dezember 2020 haben wir mit den geschätzten Werten der Umsatzabgrenzung abgeglichen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Umsatzrealisierung aus der Schätzung noch nicht fakturierter Wärmelieferungen ergeben.

#### **Verweis auf zugehörige Angaben**

Die Angaben der Gesellschaft zu der Umsatzrealisierung aus der Schätzung noch nicht fakturierter Wärmelieferungen sind im Abschnitt «Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung» des Anhangs enthalten. Die Erläuterungen im Unterabschnitt «Umsatzerlöse» umfassen die Angabe zum Verhältnis der fakturierten und nicht fakturierten Lieferungen sowie zu den Inputfaktoren für die Schätzung.

## Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats nach § 171 Abs. 2 AktG verantwortlich. Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die oben genannte Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 2 und 5 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Ferner umfassen die sonstigen Informationen weitere für den Geschäftsbericht vorgesehene Bestandteile, die uns nach Erteilung des Bestätigungsvermerks voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden, insbesondere:

- Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft im Überblick
- Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes
- Bericht des Aufsichtsrats
- Bilanzzeit gemäß § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB sowie § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB
- Erläuternder Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach § 289a HGB
- Erklärung zur Unternehmensführung und Bericht zur Corporate Governance

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild



von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren

und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und be-

urteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

### Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

**Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB**

### Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei «Fernheizwerk Neukölln AG ESEF-Unterlagen JA 2020» enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als «ESEF-Unterlagen» bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat («ESEF-Format») in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden «Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts» enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt «Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen» weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen;
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben;
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt;
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 11. September 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 18. November 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2000 als Abschlussprüfer der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht:

- Prüfung der Abrechnung eines KWK-Anlagenbetreibers nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG
- Prüfung der Aufstellung über die Projekte eines Betreibers von Wärme- oder Kältenetzen im Rahmen eines Antrags auf Zulassung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Gunnar Glöckner.

Berlin, 10. März 2021

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Glöckner  
Wirtschaftsprüfer

Pfeiffer  
Wirtschaftsprüferin

# XII Erläuternder Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

## zu den Angaben nach § 289a Handelsgesetzbuch (HGB)

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) gibt der Vorstand der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft den nachstehenden erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Handelsgesetzbuch (HGB).

Vattenfall AB, Stockholm 80,80 %  
(indirekte Beteiligung über Vattenfall GmbH,  
Vattenfall Wärme Berlin AG)

Vattenfall GmbH, Berlin 80,80 %  
(indirekte Beteiligung über Vattenfall Wärme Berlin AG)

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 1 HGB

(Gezeichnetes Kapital)

Das gezeichnete Aktienkapital von 5.980.000 € ist in 2.300.000 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind ausnahmslos gleicher Gattung.

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 4 HGB

(Sonderrechte)

Die Gesellschaft hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 2 HGB

(Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)

Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 5 HGB

(Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung)

Die Arbeitnehmer der Gesellschaft sind nicht in einer Weise am Kapital beteiligt, dass eine indirekte Ausübung von Kontrollrechten durch die Arbeitnehmer stattfindet. Da die Aktien Inhaberaktien sind, liegen der Gesellschaft keine detaillierten Angaben über ihre Streubesitzaktionäre und damit eventuellen privaten Aktienbesitz von Arbeitnehmern vor.

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 3 HGB

(Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital über 10 % der Stimmrechte)

Die direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft über 10 % schlüsseln sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt auf:

Vattenfall Wärme Berlin AG, Berlin 80,80 %  
(direkte Beteiligung)

Königreich Schweden, Stockholm 80,80 %  
(indirekte Beteiligung über Vattenfall AB,  
Vattenfall GmbH,  
Vattenfall Wärme Berlin AG)

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 6 HGB

(Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung)

Die Ernennung und Abberufung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat oder – in Ausnahmefällen – durch das Gericht nach §§ 84, 85 des AktG und § 7 der Satzung der Gesellschaft. Nach § 7 der Satzung kann der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

---

Eine Änderung der Satzung bedarf nach den §§ 179, 133 des AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, für den die einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist und eine Mehrheit, die mindestens Dreiviertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. § 17 der Satzung bestimmt, dass in den Fällen, in denen für eine Beschlussfassung eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, der Beschluss mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden kann, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.

Satzungsänderungen, soweit sie die Fassung betreffen, können gemäß § 19 der Satzung durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

#### **Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 7 HGB**

(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeiten, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)

Gesonderte Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung. Ein solcher Beschluss wurde von der Hauptversammlung nicht gefasst.

#### **Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 8 HGB**

(Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen)

Es gibt keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

#### **Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 9 HGB**

(Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern und Arbeitnehmern)

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots, weder mit dem Vorstand noch mit den Arbeitnehmern.

Berlin, den 9. März 2021

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Alf Geßner  
Vorstand

# XIII Erklärung zur Unternehmensführung und Bericht zur Corporate Governance für das Geschäftsjahr 2020 durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

Die Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt nach § 289f Handelsgesetzbuch (HGB).

Weiterhin wird über die Corporate Governance berichtet.

Die nachstehenden Angaben geben den Stand vom 9. März 2021 wieder.

## UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Unternehmensführung der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft (FHW) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird hauptsächlich durch das Aktiengesetz und die Bestimmungen der Satzung des Unternehmens sowie darüber hinaus durch den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften praktiziert FHW das zweigliedrige Führungssystem. Dieses ist durch eine konsequente personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng und effizient zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Da FHW über einen Alleinvorstand verfügt, trägt dieser die gesamte Verantwortung für die Geschäftsführung. Er wendet dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters an.

Die Kompetenzen des Vorstands im Innenverhältnis, insbesondere im Hinblick auf die informelle und zustimmende Einbeziehung des

Aufsichtsrats in Handlungs- und Entscheidungsprozesse des Unternehmens, regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für FHW wesentlichen Aspekte der Geschäftsführung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich Risikolage und Risikomanagement sowie der Compliance.

Zum engeren Führungsteam und zur ersten Führungsebene des FHW zählt der Vorstand sowohl den Kaufmännischen als auch den Technischen Bereichsleiter. Beide sind mit Prokura ausgestattet. Eine zweite Führungsebene bilden die drei Abteilungs- bzw. Teamleiter.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und darüber hinaus auf der Grundlage des DCGK, soweit nicht von dessen Empfehlungen abgewichen wird, aus.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt den Vorstand, beschließt das Vergütungssystem und setzt die jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für FHW von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat von FHW besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.

Die Grundzüge der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats von FHW sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zusammengefasst. Geregelt sind hier neben den organisatorischen Fragen der Zusammensetzung, Vertretungsregelung, Tagungsintervalle und Dokumentation, insbesondere die Verschwiegenheitspflichten, Interessenkonflikte und Überprüfung der Arbeitseffizienz. Zudem ist in der Geschäftsordnung die Bildung, Zusammensetzung, Zusammenarbeit und Kompetenz von Ausschüssen festgelegt.

---

Ausschüsse bestehen nicht, da eine Ausschussbildung in Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, nicht als zweckdienlich erscheint.

## CORPORATE GOVERNANCE

Die Fernheizwerk Neukölln AG (FHW) begrüßt den von der Regierungskommission vorgelegten und zuletzt im Mai 2019 geänderten DCGK. Gute Unternehmensführung hatte für FHW schon vor der Einführung des Kodex eine hohe Bedeutung. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung, ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken und eine offene Unternehmenskommunikation bilden dabei unsere Handlungsmaxime. Daher wurden durch den Kodex und seine Anpassungen keine grundlegenden Änderungen bei FHW erforderlich, vielmehr verstehen wir Corporate Governance als stetigen Prozess.

### Aktionäre

Neben der Hauptversammlung hat sich das Internet als wesentlicher Kommunikationsweg für eine kontinuierliche und transparente Information der Aktionäre, aber auch der Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit etabliert. Damit entspricht FHW in diesem Punkt den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG). Von den durch dieses Gesetz sowie durch Covid-19-Sonderregelungen geschaffenen Optionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

verstärkt elektronische Medien einzusetzen, hat die Gesellschaft bereits in 2020 Gebrauch gemacht und eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt.

Unter [www.fhw-neukoelln.de](http://www.fhw-neukoelln.de) stehen die unternehmensrelevanten Informationen zur Verfügung. Dabei handelt es sich neben der Unternehmenspräsentation auch um die Veröffentlichung von Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichten sowie unterjährigen Finanzinformationen, Ad-hoc-Mitteilungen, Entsprechenserklärungen zum DCGK, Einladungsbekanntmachungen zu den Hauptversammlungen einschließlich evtl. Gegenanträge sowie die aktuelle Rede des Vorstands zur Hauptversammlung.

FHW nimmt für die von ihr ausgegebenen stimmberechtigten Aktien einen organisierten Markt in Anspruch. Die Gesellschaft macht deshalb im Lagebericht mit Bezug auf § 289a HGB u. a. Angaben zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, über direkte und indirekte Beteiligungen, Stimmrechtsfragen und Regelungen zur Bestellung und Abberufung des Vorstands. Der Vorstand macht darüber hinaus gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) der Hauptversammlung einen Erläuternden Bericht bezogen auf den gesamten § 289a HGB zugänglich.

### Vorstand

Der Größe und dem Geschäftsumfang der Gesellschaft entsprechend, besteht der Vorstand des Unternehmens aus einer Person. Die Auswahl des Vorstands richtet sich im Interesse einer erfolgreichen Unternehmensführung vor allem an beruflichen Erfahrungen in leitenden Funktionen, Kenntnissen in den Geschäftsfeldern der Gesellschaft und persönlicher Kompetenz. Diese Ziele wurden im Geschäftsjahr 2020 und werden auch heute erreicht. Im Interesse der Flexibilität bei der Auswahl des Vorstands soll dagegen von bestimmten Altersgrenzen abgesehen werden.



Da der Vorstand nur aus einer Person besteht, wurde durch den Aufsichtsrat die zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf 0 % bis zum 30. Juni 2022 festgelegt. Das war auch der personelle Stand im Geschäftsjahr 2020 und ist der Stand bis heute.

Der Vorstand hat gemäß § 76 Abs. 4 AktG Zielgrößen für den Frauenanteil in der ersten (zwei Bereichsleiter) und zweiten (drei Abteilungs- bzw. Teamleiter) Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Am 30. Juni 2022 soll der Frauenanteil in der ersten Führungsebene 0 % und in der zweiten Führungsebene 25 % betragen. Die Zielgröße in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands ist noch nicht erreicht.

Geschäftsvorgänge, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen, sowie die konkreten Berichts- und Informationspflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

Den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) entspricht der Vorstand durch das umfassende Risikomanagement- und Controllingssystem sowie durch die Führung eines Insiderverzeichnis, in das alle relevanten Personen aufgenommen werden.

Seit 2007 kommt das Unternehmen der Verpflichtung zur Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts nach. Aufgrund entsprechender Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verzichtet das Unternehmen seit 2015 auf die Erstellung von Zwischenmitteilungen. Die Aktionäre der Gesellschaft werden jedoch entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex durch Finanzinformationen zum I. bzw. III. Quartal des Jahres über die aktuelle Geschäftsentwicklung unterrichtet. Für den Jahresabschluss 2020 und dessen Lagebericht wird der Bilanz- bzw. Lageberichtseid abgegeben.

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt im Lagebericht.

## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder die Kapitaleseite vertretend durch die Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern des Unternehmens gemäß den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) gewählt werden.

Für die Tätigkeit des Aufsichtsrats wurde eine Geschäftsordnung festgelegt. Hierbei wurden die Anregungen und Empfehlungen des DCGK für eine effiziente und transparente Aufsichtsrats Tätigkeit berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Frage der Anzahl der als unabhängig geltenden Aufsichtsratsmitglieder intensiv befasst. Bereits mit den Aufsichtsratsmitgliedern Frau Dr. Wielgoß, Herr Scharnweber und Herr Preidt sind mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Weiterhin sieht der Aufsichtsrat auch Herrn Dr. Rodloff als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied an; aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit der Aufsichtsrats Tätigkeit von Herrn Dr. Rodloff gibt auch dessen mehr als zwölfjährige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat keinen Anlass, dessen Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Der Aufsichtsrat verfügt zudem über mehrere Mitglieder mit der Sachkompetenz in dem Bereich Rechnungswesen und Controlling.

Aufgrund der Überschaubarkeit des Unternehmens verzichtet der Aufsichtsrat darauf, Ausschüsse zu bilden.

Im Hinblick auf § 100 Abs. 5 AktG und im Hinblick auf Abschnitt C DCGK hat sich der Aufsichtsrat nachfolgende Ziele für seine zukünftige Zusammensetzung gegeben:

Der Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 4 Abs. 1 DrittelbG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern der Anteilseigner und zwei Mitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.

---

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist zu berücksichtigen, dass die Aufsichtsratskandidatinnen und -kandidaten die notwendigen fachlichen Erfahrungen und die Kenntnisse mitbringen, die eine qualifizierte Kontrolle und kompetente Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat gewährleisten. Ziel des Aufsichtsrats ist es ferner, nur Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen, die die nötige Zeit zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats mitbringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Die folgenden bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern bereits angewandten Kriterien sollen auch in der Zukunft beibehalten werden:

- spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollsystemen
- technischer Sachverstand (Erzeugungs- und Verteilungsvorgänge in der Energiebranche)
- Kenntnis des Unternehmens
- Vermeidung von Interessenkonflikten

Da sämtliche Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft ausschließlich in Deutschland stattfinden, kann auf eine internationale Besetzung des Aufsichtsrats verzichtet werden.

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wird besonders darauf geachtet, tatsächliche oder potenzielle wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen.

Des Weiteren ist bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Vielfalt (Diversity) zu berücksichtigen. Bei identischer Qualifikation und Geeignetheit werden künftige Wahlvorschläge an die Hauptversammlung eine gemäß ihrer Beschäftigungsquote im Unternehmen angemessene Einbindung von Frauen enthalten.

Dazu hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße von einem Mitglied als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt, die bis zum 30. Juni 2022 zu erreichen ist. Diese Zielgröße ist bereits erreicht.

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Eine solche Grenze würde den Aufsichtsrat bzw. die Aktionäre der Gesellschaft unnötig in ihrem Recht einschränken, geeignete und kompetente Aufsichtsratsmitglieder auszuwählen.

Weiterhin sieht der Aufsichtsrat davon ab, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen. Damit möchte sich der Aufsichtsrat die Flexibilität offen halten, Kandidaten zur Aufsichtsratswahl vorzuschlagen, die aus ihrer zurückliegenden Tätigkeit im Aufsichtsrat große Erfahrungen mit dem Unternehmen haben und sich in ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bewährt haben.

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat wird als Bestandteil der auf der Website des Unternehmens veröffentlichten Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder offengelegt.

Die Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung erfolgt im Lagebericht.

Ergänzend zu den vorstehend benannten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat dieser im September 2017 entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex das folgende Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beschlossen, das mit der gegebenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats bereits ausgefüllt ist:

«Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, unter Einschluss der Kenntnis der Rechte und Pflichten eines aktienrechtlichen Aufsichtsrats und Vorstands.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen weiterhin in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor (Branche), in dem das Unternehmen tätig ist, mit dem Geschäftsmodell der Gesellschaft sowie mit dem räumlichen und sachlichen Markt, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein.

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

In ihrer Gesamtheit müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats außerdem Kompetenzen in den Bereichen Finanzen und Controlling/ Risikomanagement, Strategie und Unternehmenssteuerung und Personalarbeit aufweisen sowie in persönlicher und fachlicher Hinsicht über die Kompetenz zur effektiven Kontrolle des Vorstands verfügen.

Nach Möglichkeit soll das Gesamtgremium über besondere Kenntnisse in den einzelnen Geschäftsbereichen des Unternehmens in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht verfügen.

Schließlich soll dem Aufsichtsrat nach Möglichkeit eine angemessene Zahl von Mitgliedern angehören, die bereits über Erfahrungen aus zurückliegender Aufsichtsrats Tätigkeit verfügen, sei es in der Gesellschaft oder in anderen Unternehmen.»

Die in diesem Abschnitt «Aufsichtsrat» genannten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr 2020 und werden auch heute erreicht.

Anhand eines umfangreichen Fragebogens zur Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats mit Fragen zu den Themen Organisation des Aufsichtsrats und Sitzungsablauf, Informationsversorgung, personelle Voraussetzungen, Selbstverständnis sowie Vergütung des Aufsichtsrats wurde im Geschäftsjahr 2020 eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats durchgeführt und diese in der Aufsichtsratssitzung vom 10. Dezember 2020 eingehend erörtert.

#### Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens, einschließlich der Risikolage, sowie über das Risikomanagement und die Compliance.

Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers eingeholt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zum Unternehmen und seinen Organmitgliedern bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen könnten.

Weiterhin hat der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass

- die Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird,
- der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und
- der Abschlussprüfer die Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrats, in der dieser den durch die Gesellschaft aufgestellten und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss berät und feststellt, teil. Der Abschlussprüfer berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Im Sinne des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes (BilMoG) berichtet der Abschlussprüfer insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.

## Compliance Management System

Der Vorstand hat in Absprache mit dem Aufsichtsrat ein Compliance Management System installiert. Die Entwicklung und Ausarbeitung des Compliance-Regelwerks sowie seine stetige Aktualisierung obliegen einer Mitarbeiterin der Gesellschaft. Verstöße gegen Gesetze und unternehmensinterne Richtlinien werden dem Vorstand unmittelbar zur Kenntnis gebracht.

Außerdem wurde ein weiterer externer und unabhängiger Rechtsanwalt zum Ombudsmann bestellt. Er steht internen und externen Hinweisgebenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Er unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht und leitet die erhaltenen Informationen anonym und nur mit Zustimmung der hinweisgebenden Person an den Vorstand der Gesellschaft weiter.

Nähere Informationen zu dem installierten Compliance Management System stehen allen Interessierten auf der Webseite der Gesellschaft zur Verfügung.

## Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären, dass auch seit der letzten Entsprechenserklärung vom 12.12.2019 den im Bundesanzeiger vom 20.03.2020 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex i. d. F. vom 16.12.2019 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

- DCGK Empfehlungen B.5 und C.2:  
Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nicht festgelegt.

**Begründung:**

Eine Altersgrenze würde den Aufsichtsrat bzw. die Aktionäre der Gesellschaft unnötig in ihrem Recht einschränken, geeignete und kompetente Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder auszuwählen.

- DCGK Empfehlungen D.2, D.3 und D.5:  
Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse.

**Begründung:**

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.

- DCGK Empfehlung F.2:  
Die Halbjahresfinanzberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

**Begründung:**

Aus unternehmensorganisatorischen Gründen und im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Neuregelung zur verlängerten Veröffentlichungsfrist für Halbjahresfinanzberichte den Unternehmen gegenüber der früheren Rechtslage eine größere Flexibilität einräumen soll, soll dem Unternehmen die Möglichkeit offenstehen, Halbjahresfinanzberichte auch nach der im Kodex empfohlenen Frist und im Rahmen der gesetzlichen Frist zu veröffentlichen.

- DCGK Empfehlung G.2:  
Die Vergütungsvereinbarung mit dem Vorstand enthält keine betragsmäßige Höchstgrenze für die fixen und variablen Vergütungsbestandteile.

**Begründung:**

Die fixen und variablen Vergütungsbestandteile sind in ihrer Höhe und prozentualen Aufteilung vertraglich festgelegt. Der Beschluss des Aufsichtsrats über die Bestellung zum Vorstand

sieht jedoch eine Überprüfung der Gesamtvergütung ab dem Kalenderjahr 2021 vor.

- DCGK Empfehlung G.18:  
Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht nicht nur aus einer Festvergütung, sondern auch aus einer erfolgsorientierten Vergütung, die nicht auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist.

**Begründung:**

Gemäß § 13 der Satzung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben einem festen Betrag eine variable Vergütung i.H.v. EUR 300,00 für jedes Prozent Dividende, das 6 % des Grundkapitals übersteigt. Derzeit ist daher die variable Vergütung nicht auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet.

Bis zu einem neuen Beschluss der Hauptversammlung zur Vergütung des Aufsichtsrats muss die Satzungsregelung bestehen bleiben.

Berlin, den 10. Dezember 2020

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Tanja Wielgoß  
Vorsitzende des Aufsichtsrats

Alf Geßner  
Vorstand

Berlin, den 25. März 2021

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Tanja Wielgoß  
Vorsitzende des Aufsichtsrats

Alf Geßner  
Vorstand

---

# Impressum

## HERAUSGEBER

Fernheizwerk Neukölln AG  
Weigandufer 49  
12059 Berlin  
Deutschland

Telefon: 030 / 6 88 90 40  
Telefax: 030 / 6 81 20 50  
www.fhw-neukoelln.de  
E-Mail: kontakt@fhw-neukoelln.de

## GESTALTUNG

silkdesign GmbH  
Christine Schwerdel

## Registereintrag

Eintragung im Handelsregister.  
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: HRB 27526

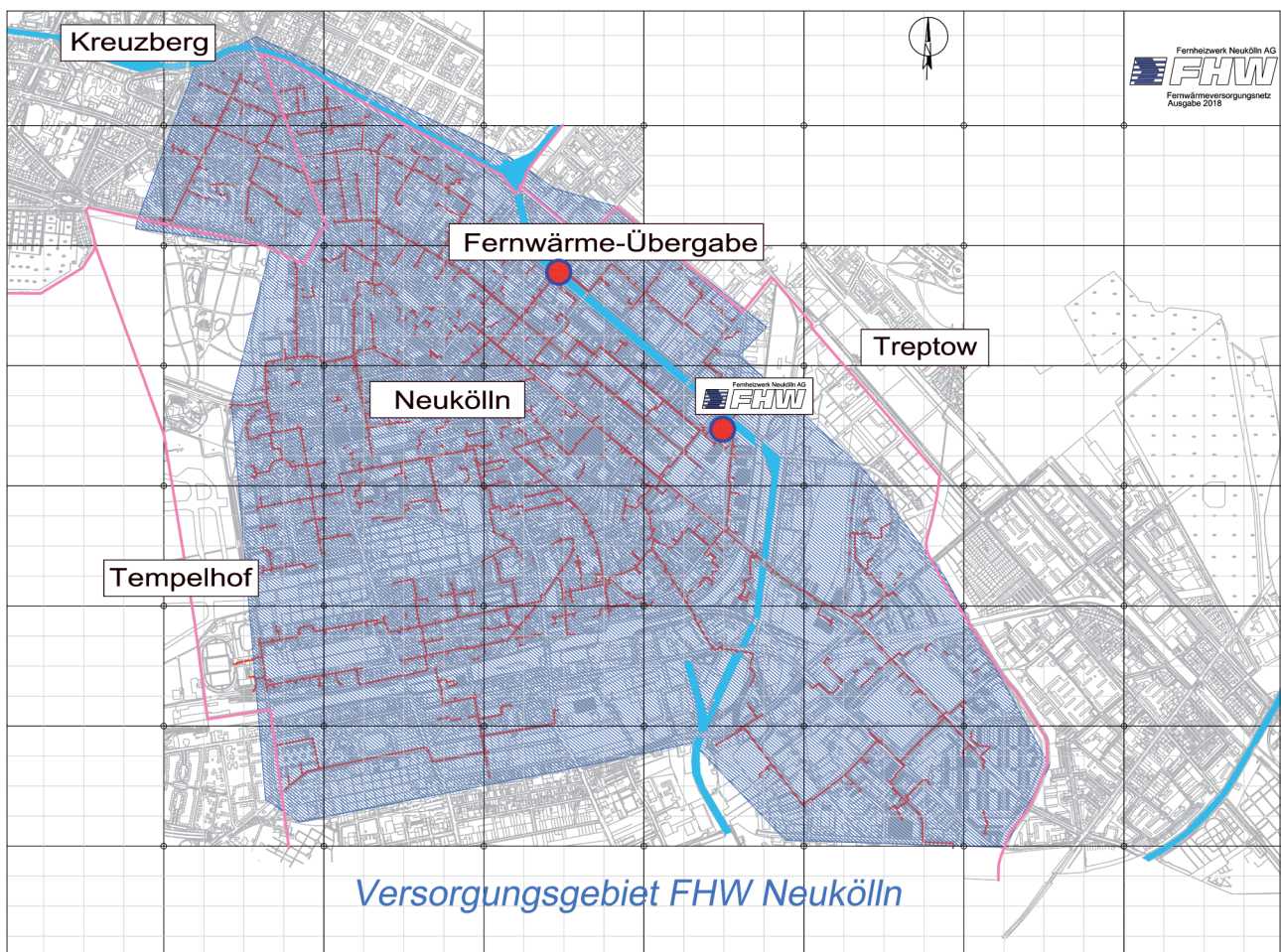
## Umsatzsteuer-ID

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz:  
DE 136629755



# Versorgungsgebiet der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

Stand: Dezember 2020



Fernheizwerk Neukölln AG  
Weigandufer 49  
12059 Berlin  
Deutschland

Telefon: 030 / 6 88 90 40  
Telefax: 030 / 6 81 20 50  
[www.fhw-neukoelln.de](http://www.fhw-neukoelln.de)